

742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 25. 9. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Datenschutzgesetz 2000, das Parteiengesetz, das Mediengesetz, das Privatradiogesetz, das Fernsehsignalgesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Bundesvergabegesetz 1997 geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz für den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes); mit dem das Fachhochschulgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das Studienberechtigungsgesetz und das Tierversuchsgesetz geändert werden; mit dem das Bundes-Jugendförderungsgesetz, das Bundes-Jugendvertretungsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden; mit dem das Außenhandelsgesetz 1995, das Handelsstatistische Gesetz 1995, das Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetz, das Sicherheitskontrollgesetz 1991, das Akkreditierungsgesetz, das Bauproduktegesetz, das Beschussgesetz, das Dampfkesselbetriebsgesetz, das Elektrotechnikgesetz 1992, das ERP-Fonds-Gesetz, das Kesselgesetz, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Maß- und Eichgesetz, das Normengesetz 1971, das Vermessungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, das Ziviltechnikergesetz 1993, das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Ingenieurgesetz 1990, die Gewerbeordnung 1994, das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, das EU-Wettbewerbsgesetz, das Euro-Währungsangabengesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Heizkostenabrechnungsgesetz, das Stadterneuerungsgesetz, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Starkstromwegegesetz 1968, das Preistransparenzgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Bundesgesetz über das Grubenwehrenzeichen, das Lagerstättengesetz, und das Allgemeine österreichische Berggesetz geändert werden (2. Euro-Umstellungsgesetz – Bund)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art. Gegenstand

1. Abschnitt

Bundeskanzleramt

(Euro-Umstellungsgesetz für den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes)

1. Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
2. Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985
3. Änderung des Datenschutzgesetzes 2000
4. Änderung des Parteiengesetzes
5. Änderung des Mediengesetzes
6. Änderung des Privatradiogesetzes
7. Änderung des Fernsehsignalgesetzes
8. Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000
9. Änderung des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater

2

742 der Beilagen

10. Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes
11. Änderung des Bundesvergabegesetzes 1997

2. Abschnitt**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

12. Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes
13. Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes
14. Änderung des Studienberechtigungsgesetzes
15. Änderung des Tierversuchsgesetzes

3. Abschnitt**Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen**

16. Änderung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes
17. Änderung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes
18. Änderung des Krankenanstaltengesetzes

4. Abschnitt**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

19. Änderung des Außenhandelsgesetzes 1995
20. Änderung des Handelsstatistischen Gesetzes 1995
21. Änderung des Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetzes
22. Änderung des Sicherheitskontrollgesetzes 1991
23. Änderung des Akkreditierungsgesetzes
24. Änderung des Bauproduktegesetzes
25. Änderung des Beschussgesetzes
26. Änderung des Dampfkesselbetriebsgesetzes
27. Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992
28. Änderung des ERP-Fonds-Gesetzes
29. Änderung des Kesselgesetzes
30. Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen
31. Änderung des Maß- und Eichgesetzes
32. Änderung des Normengesetzes 1971
33. Änderung des Vermessungsgesetzes
34. Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes
35. Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes
36. Änderung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes
37. Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
38. Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993
39. Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
40. Änderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes
41. Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993
42. Änderung des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993
43. Änderung des Ingenieurgesetzes 1990
44. Änderung der Gewerbeordnung 1994
45. Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes
46. Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen
47. Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984
48. Änderung des EU-Wettbewerbgesetzes
49. Änderung des Euro-Währungsangabengesetzes
50. Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes
51. Änderung des Heizkostenabrechnungsgesetzes
52. Änderung des Stadterneuerungsgesetzes
53. Änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes
54. Änderung des Gastwirtschaftsgesetzes
55. Änderung des Starkstromwegegesetzes 1968
56. Änderung des Preistransparenzgesetzes
57. Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

742 der Beilagen

3

58. Änderung des Bundesgesetzes über das Grubenwehrenzeichen
59. Änderung des Lagerstättengesetzes
60. Änderung des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes

1. Abschnitt**Bundeskanzleramt****(Euro-Umstellungsgesetz für den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes)****Artikel 1****Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953**

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Abs. 1 entfällt der letzte Satz. Der Betrag „2 500 S“ wird durch den Betrag „180 Euro“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 wird der Betrag „500 S“ durch den Betrag „36 Euro“ ersetzt.
3. In § 28 Abs. 2 wird der Betrag „1 500 S“ durch den Betrag „109 Euro“ ersetzt.
4. § 89 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 17a Abs. 1 und § 28 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2**Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985**

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 34/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 entfällt der letzte Satz. Der Betrag „2 500 S“ wird durch den Betrag „180 Euro“ ersetzt.
2. In § 33a wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „726 Euro“ ersetzt.
3. § 73 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 24 Abs. 3 und § 33a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 3**Änderung des Datenschutzgesetzes 2000**

Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 6 wird der Ausdruck „260 S“ durch „18,89 Euro“ ersetzt.
2. In § 52 Abs. 1 wird der Ausdruck „260 000 S“ durch „18 890 Euro“ ersetzt.
3. In § 52 Abs. 2 wird der Ausdruck „130 000 S“ durch „9 445 Euro“ ersetzt.
4. § 60 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) §§ 26 Abs. 6 und 52 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4**Änderung des Parteiengesetzes**

Das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz – PartG), BGBl. Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 lit. a wird der Betrag von „drei Millionen Schilling“ durch „218 019 Euro“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:
„Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 betragen 14 010 294 Euro.“
3. § 2a Abs. 2 erster Satz lautet:
„Die Summe der gemäß Abs. 1 gebührenden Förderungsmittel wird berechnet, indem die Zahl der bei der jeweiligen Nationalratswahl Wahlberechtigten mit einem Betrag von 1,4535 Euro multipliziert wird.“

4. § 4 Abs. 6 Z 11 lautet:

„11. sonstige Aufwandsarten, wobei solche über 72 672 Euro gesondert auszuweisen sind.“

5. In § 4 Abs. 7 wird der Betrag von „100 000 S“ durch „7 260 Euro“ ersetzt.**6. Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt;**

„(6) § 2 Abs. 2 und 3, § 2a Abs. 2, § 4 Abs. 6 Abs. 11 und § 4 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 5**Änderung des Mediengesetzes**

Das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 75/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 wird der Betrag von „30 000 S“ durch „2 180 Euro“ ersetzt.**2. In § 44 Abs. 3 wird der Betrag von „2 000 S“ durch „145 Euro“ ersetzt.****3. In § 44 Abs. 4 erster und dritter Satz wird jeweils der Betrag von „1 000 S“ durch „72 Euro“ ersetzt.****4. In § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 4 und § 49 wird jeweils der Betrag von „30 000 S“ durch „2 180 Euro“ ersetzt.****5. Der bisherige Text des Art. VIa erhält die Bezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:**

„(2) Art. I § 27 Abs. 1, § 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 4, § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 6**Änderung des Privatradiogesetzes**

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 wird der Betrag von „30 000 S“ durch „2 180 Euro“ ersetzt.**2. In § 27 Abs. 2 wird der Betrag von „50 000 S“ durch „3 600 Euro“ ersetzt.****3. In § 27 Abs. 3 wird der Betrag von „100 000 S“ durch „7 260 Euro“ ersetzt.****4. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) § 27 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 7**Änderung des Fernsehsignalgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Anwendung von Normen von Fernsehsignalen (F-SG), BGBl. I Nr. 50/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird der Betrag von „100 000 S“ durch „7 260 Euro“ ersetzt.**2. Der bisherige Text des § 10 erhält die Bezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:**

„(2) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 8**Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000**

Das Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 163/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 5 wird der Betrag „693,4 Millionen Schilling“ durch den Betrag „50,391 Millionen Euro“ und in Abs. 6 Z 3 der Betrag „20 Millionen Schilling“ durch den Betrag „1,453 Millionen Euro“ ersetzt.**2. In § 66 Abs. 1 wird der Betrag „30 000 Schilling“ durch den Betrag „2 180 Euro“ ersetzt.****3. § 73 wird durch folgenden Abs. 9 ergänzt:**

„(9) § 32 Abs. 5 und Abs. 6 Abs. 3 sowie § 66 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater

Das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater (Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG), BGBI. I Nr. 108/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird der Betrag „1 839 Millionen Schilling“ durch den Betrag „133,645 Millionen Euro“ ersetzt.

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a. § 7 Abs. 2 in der Fassung BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG), BGBI. I Nr. 131/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 wird der Betrag „12 000 S“ durch den Betrag „872 Euro“ ersetzt.

2. § 30 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) § 18 Abs. 1 in der Fassung BGBI. I Nr. XX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Bundesvergabegesetzes 1997

Das Bundesvergabegesetz 1997 (BVergG), BGBI. I Nr. 56/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 125/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundeskanzler hat den Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro kundzumachen. Der Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro ergibt sich aus der entsprechenden Veröffentlichung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Kommission) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.“

2. § 14 Abs. 1 Z 1 bis 3 lauten:

*„1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 1 und 3 70 000 Euro ohne Umsatzsteuer,
2. bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2 sowie § 11 Abs. 3
1 Million Euro ohne Umsatzsteuer,
3. bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 500 000 Euro ohne Umsatzsteuer.“*

3. § 37 Abs. 3 Z 4 lautet:

*„4. der Haftungsrücklass in der Regel 3 vH nicht überschreiten soll und – wenn er 2 000 Euro
unterschreitet – nicht einbehalten werden muss.“*

4. § 42 Abs. 2 lautet:

*„(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das
Angebot in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen.“*

*5. In den §§ 62 Abs. 1 Z 1 bis 3, 80, 86 Abs. 6 und 7, 88 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 91 Z 2 lit. a und b wird der
Ausdruck „ECU“ durch „Euro“ ersetzt.*

6. In § 89 Abs. 3 Z 7 lit. e wird der Ausdruck „§ 4“ durch „§ 9“ ersetzt.

7. In § 98 Abs. 6 hat der Ausdruck „50 000 S“ zu lauten „3 600 Euro“.

8. § 109 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

*„Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, wenn der Wert eines Auftrages – beurteilt nach dem
arithmetischen Mittel der Gesamtpreise der Angebote – mindestens 15 Millionen Euro beträgt.“*

9. § 118 Abs. 3 lautet:

*„(3) Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein
Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 60 000 Euro.“*

10. In § 127 Abs. 1 hat der Ausdruck „50 000 S“ zu lauten „3 600 Euro“.

11. § 128 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1 Z 1 bis 3, 37 Abs. 3 Z 4, 42 Abs. 2, 62 Abs. 1 Z 1 bis 3, 80, 86 Abs. 6 und 7, 88 Abs. 1 Z 1 bis 3, 91 Z 2 lit. a und b, 89 Abs. 3 Z 7 lit. e, 98 Abs. 6, 109 Abs. 3 zweiter Satz, § 118 Abs. 3 und § 127 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

2. Abschnitt**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur****Artikel 12****Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes**

Das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 300 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 13**Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes**

Das Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 fünfter Satz lautet:

„Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 363 364 Euro übersteigt, bedarf der Vertragsabschluss der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur.“

2. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) § 15 Abs. 2 fünfter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 30a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.“

Artikel 14**Änderung des Studienberechtigungsgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Studienberechtigungsgesetz – StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 200 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 17 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 15**Änderung des Tierversuchsgesetzes**

Das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 Euro“, die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 600 Euro“ und die Betragsangabe „25 000 S“ durch die Betragsangabe „1 800 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

742 der Beilagen

7

3. Abschnitt**Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen****Artikel 16****Änderung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes**

Das Bundes-Jugendförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 126/2000, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 7 Abs. 2 wird die Betragsangabe „700 000 S“ durch die Betragsangabe „50 871 Euro“ und die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 267,3 Euro“ ersetzt.*
- 2. Im § 7 Abs. 3 wird die Betragsangabe „200 000 S“ durch die Betragsangabe „14 534,6 Euro“, die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 336,4 Euro“, die Betragsangabe „1 000 000 S“ durch die Betragsangabe „72 672,8 Euro“ und die Betragsangabe „2 000 000 S“ durch die Betragsangabe „145 345,7 Euro“ ersetzt.*
- 3. Im § 7 Abs. 4 wird die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 267,3 Euro“ ersetzt.*
- 4. Dem § 12 erster Satz wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) § 7 Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 17**Änderung des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes**

Das Bundes-Jugendvertretungsgesetz, BGBl. I Nr. 127/2000, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 6 Z 4 lit. f wird die Betragsangabe „200 000 S“ durch die Betragsangabe „14 534,6 Euro“ ersetzt.*
- 2. Dem § 13 erster Satz wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) § 6 Z 4 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 18**Änderung des Krankenanstaltengesetzes**

Das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 135/2000 und BGBl. I Nr. 5/2001, wird wie folgt geändert:

1. Titel
(Grundsatzbestimmungen)

- 1. In § 27a Abs. 1 wird die Betragsangabe „50 S“ durch die Betragsangabe „3,63 Euro“ ersetzt.*
- 2. In § 27a Abs. 2 wird die Betragsangabe „20 S“ durch die Betragsangabe „1,45 Euro“ ersetzt.*
- 3. In § 27a Abs. 4 entfällt die Wendung „wobei auf volle Schilling zu runden ist“.*
- 4. In § 27a Abs. 5 wird die Betragsangabe „10 S“ durch die Betragsangabe „0,73 Euro“ ersetzt.*
- 5. § 28 Abs. 1 lautet:*

„§ 28. (1) Der Eurowert je LKF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren, die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren (§ 27 Abs. 4) sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt für die Voranschläge und für die Rechnungsabschlüsse unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 3 kosten-deckend zu ermitteln. Die LKF-Gebühren ermitteln sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem von der Landesregierung festgelegten Eurowert je LKF-Punkt. Gelangen LKF-Gebühren zur Verrechnung, ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems in geeigneter Weise kundzumachen. Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren und Sondergebühren sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. In diese Kundmachung sind auch der kostendeckend ermittelte Eurowert, die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren und Sondergebühren aufzunehmen.“

2. Titel
(Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

1. § 57 lautet:

„§ 57. (1) Der Bund hat dem Strukturfonds gemäß § 56a jährlich die folgenden Mittel für die Finanzierung von öffentlichen Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie und private Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z 1 bezeichneten Art, die gemäß § 16 gemeinnützig geführte Krankenanstalten sind, zu gewähren:

1. 1.416 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 9 Abs. 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 genannten Betrages;
2. 31 249 318,69 Euro;
3. 127 177 459,79 Euro.

(2) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger leistet für Rechnung der in ihm zusammengefassten Sozialversicherungsträger an den Strukturfonds gemäß § 56a jährlich Mittel in der Höhe von 83 573 759,29 Euro.

(3) Der Strukturfonds leistet an die Länder (Landesfonds) zur Finanzierung der in Abs. 1 genannten Krankenanstalten jährlich folgende Beiträge:

1. 1.416 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 9 Abs. 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 genannten Betrages;
2. 23 982 035,28 Euro;
3. 90 841 042,71 Euro;
4. 127 177 459,79 Euro nach Maßgabe des § 59d und nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens, der Mittel für die Finanzierung von Planungen und Strukturreformen und allfälliger Mittel für die Anstaltpflege österreichischer PatientInnen im Ausland.“

2. § 59 Abs. 6 Z 1 und 2 lauten:

„(6) Die Mittel des Strukturfonds gemäß § 57 Abs. 3 Z 4 sind gemäß der nachfolgenden Bestimmungen aufzuteilen:

1. Zunächst sind von den 127 177 459,79 Euro jährlich Vorweganteile abzuziehen und folgendermaßen zu verteilen:
 - a) 3 633 641,71 Euro für das Bundesland (den Landesfonds) Oberösterreich,
 - b) 4 360 370,05 Euro für das Bundesland (den Landesfonds) Steiermark,
 - c) 3 633 641,71 Euro für das Bundesland (den Landesfonds) Tirol.
2. Sodann sind von den verbleibenden 115 549 806,32 Euro die Mittel zur Förderung des Transplantationswesens im Ausmaß von 2 906 913,37 Euro jährlich, die Mittel für die Finanzierung von Planungen und Strukturreformen im Ausmaß von 2 180 185,03 Euro jährlich, bei einem Mehrbedarf jedoch bis zu höchstens 3 633 641,71 Euro jährlich, abzuziehen und vom Strukturfonds einzubehalten und gemäß § 59d und § 59e zu verwenden. Von dem sodann verbleibenden Betrag sind weiters allfällige für Anstaltpflege im Ausland aufzuwendende Mittel jährlich abzuziehen und gemäß Art. 32 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung zu verwenden.“

3. Titel
(Grundsatzbestimmungen)

1. In § 27a Abs. 1 wird die Betragsangabe „50 S“ durch die Betragsangabe „3,63 Euro“ ersetzt.

2. In § 27a Abs. 2 wird die Betragsangabe „20 S“ durch die Betragsangabe „1,45 Euro“ ersetzt.

3. In § 27a Abs. 4 entfällt die Wendung „wobei auf volle Schilling zu runden ist“.

4. Titel

(1) Die Landesgesetzgebung hat die Ausführungsbestimmungen zum 1. Titel innerhalb von sechs Monaten zu erlassen und mit 1. Jänner 2002 in Kraft zu setzen.

(2) Die Landesgesetzgebung hat die Ausführungsbestimmungen zum 3. Titel innerhalb eines Jahres zu erlassen.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG hinsichtlich des 1. und des 3. Titels steht dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu.

(4) Der 2. Titel tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

742 der Beilagen

9

(5) Der 1. und der 2. Titel treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(6) Der 3. Titel tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(7) Mit der Vollziehung des 2. Titels ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

4. Abschnitt**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit****Artikel 19****Änderung des Außenhandelsgesetzes 1995**

Das Außenhandelsgesetz 1995 (AußHG 1995), BGBl. Nr. 172/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 429/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Z 3 wird die Betragsangabe „11 500 S“ durch die Betragsangabe „840 €“ ersetzt.
2. Im § 4 Z 4 lit. a wird die Betragsangabe „3 500 S“ durch die Betragsangabe „255 €“ ersetzt.
3. Im § 4 Z 4 lit. b wird die Betragsangabe „500 S“ durch die Betragsangabe „37 €“ ersetzt.
4. Im § 4 Z 10 wird die Betragsangabe „40 000 S“ durch die Betragsangabe „2 910 €“ ersetzt.
5. Im § 4 Z 17 wird die Betragsangabe „11 500 S“ durch die Betragsangabe „840 €“ ersetzt.
6. Im § 4 Z 18 lit. a wird die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „365 €“ ersetzt.
7. Im § 17 Abs. 5 wird die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 300 €“ ersetzt.
8. Im § 18 Abs. 1 Z 1 und im § 19 Abs. 1 und 2 wird die Betragsangabe „eine Million Schilling“ oder „einer Million Schilling“ jeweils durch die Betragsangabe „75 000 €“ ersetzt.
9. Im § 18 Abs. 1 wird die Betragsangabe „zwei Millionen Schilling“ durch die Betragsangabe „150 000 €“ ersetzt.
10. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Z 3, Z 4 lit. a und b, Z 10, Z 17 und Z 18 lit. a, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 20**Änderung des Handelsstatistischen Gesetzes 1995**

Das Handelsstatistische Gesetz 1995 (HStG 1995), BGBl. Nr. 173/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 180/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 1 wird die Betragsangabe „15 000 S“ durch die Betragsangabe „1 090 €“ ersetzt.
 2. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) § 23 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 21**Änderung des Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetzes**

Das Chemiewaffenkonvention–Durchführungsgesetz – CWKG, BGBl. I Nr. 24/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 wird die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 300 €“ ersetzt.
 2. Im § 11 Abs. 2 wird die Betragsangabe „300 000 S“ durch die Betragsangabe „21 800 €“ ersetzt.
 3. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) § 11 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 22**Änderung des Sicherheitskontrollgesetzes 1991**

Das Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 415/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 762/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 wird die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 300 €“ ersetzt.

10

742 der Beilagen

- 2. Der bisherige Text des § 19 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 „(2) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 23

Änderung des Akkreditierungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Akkreditierungsgesetz), BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 430/1996, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 37 Z 2 wird der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 260 €“ ersetzt.
 2. Dem Artikel V wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) § 37 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 24

Änderung des Bauproduktegesetzes

Das Bundesgesetz über das In-Verkehr-Bringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz), BGBl. I Nr. 55/1997, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 15 Abs. 1 wird der Ausdruck „500 000 S“ durch den Ausdruck „36 300 €“ und der Ausdruck „300 000 S“ durch den Ausdruck „21 800 €“ ersetzt.
 2. Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:
 „§ 18. § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 25

Änderung des Beschussgesetzes

Das Bundesgesetz über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen (Beschussgesetz), BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1984, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 18 Abs. 1 wird der Ausdruck „3 000 S“ durch den Ausdruck „218 €“ ersetzt.
 2. Nach § 23 wird folgender § 24 angefügt:
 „§ 24. § 18 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 26

Änderung des Dampfkesselbetriebsgesetzes

Das Bundesgesetz über den Betrieb von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselbetriebsgesetz), BGBl. Nr. 212/1992, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 11 wird der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 260 €“ und der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 €“ ersetzt.
 2. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 27

Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992

Das Bundesgesetz über die Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992), BGBl. Nr. 106/1993, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck „350 000 S“ durch den Ausdruck „25 435 €“, der Ausdruck „200 000 S“ durch den Ausdruck „14 530 €“ und der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 260 €“ ersetzt.*

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 28

Änderung des ERP-Fonds-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz), BGBl. Nr. 207/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „4.705,404.000 Schilling“ durch den Ausdruck „341 955 045 €“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „fünfhunderttausend Schilling“ durch den Ausdruck „36 340 €“, der Ausdruck „hunderttausend bis fünfhunderttausend Schilling“ durch den Ausdruck „7 270 € bis 36 340 €“ und der Ausdruck „zehntausend bis hunderttausend Schilling“ durch den Ausdruck „730 € bis 7 270 €“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 2 wird der Ausdruck „fünfhunderttausend Schilling“ durch den Ausdruck „36 340 €“ ersetzt.

4. Dem § 28 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 29

Änderung des Kesselgesetzes

Das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen (Kesselgesetz), BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird der Ausdruck „25 000 S“ durch den Ausdruck „1 800 €“, der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 260 €“ und der Ausdruck „300 000 S“ durch den Ausdruck „21 800 €“ ersetzt.

2. Dem § 34 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 30

Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen

Das Bundesgesetz zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen), BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 wird der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „726 €“, der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 260 €“ und der Ausdruck „500 000 S“ durch den Ausdruck „36 300 €“ ersetzt.

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 31

Änderung des Maß- und Eichgesetzes

Das Bundesgesetz über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 wird der Ausdruck „150 000 S“ durch den Ausdruck „10 900 €“ ersetzt.

2. Nach § 70 wird folgender § 71 angefügt:

„§ 71. § 63 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 32

Änderung des Normengesetzes 1971

Das Bundesgesetz über das Normenwesen (Normengesetz 1971), BGBl. Nr. 240/1971, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 €“ ersetzt.

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 33

Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 wird der Ausdruck „5 000 S“ durch den Ausdruck „360 €“ und in § 51 Abs. 2 der Ausdruck „500 S“ durch den Ausdruck „36 €“ ersetzt.

2. Dem § 57 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 51 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 34

Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „mit Geldstrafe von 10 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 100 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe von 726 € bis zu 3 600 €, im Wiederholungsfall von 1 450 € bis zu 7 260 €“ ersetzt.

2. Im § 22 Abs. 1 Z 2 und Z 3 wird der Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Wiederholungsfall von 5 000 S bis 20 000 S“ jeweils durch den Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 726 €, im Wiederholungsfall von 360 € bis zu 1 450 €“ ersetzt.

3. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 460/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Die §§ 1 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 5, 15, 17, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 bis 3, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum In-Kraft-Treten des § 5 Z 1 lit. b des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 314/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

(4) Die §§ 1, 10a, 12a, 13, 16a und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30. September 1999 ereignen.

(5) § 11 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2000 tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft.

(6) § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 35

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 34 Abs. 1 und 39 Abs. 1 wird der Ausdruck „drei Millionen Schilling“ jeweils durch den Ausdruck „220 000 €“ ersetzt.

742 der Beilagen

13

2. Im § 48 Abs. 1 wird der Ausdruck „mit einer Geldstrafe von 10 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 100 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe von 726 € bis zu 3 600 €, im Wiederholungsfall von 1 450 € bis zu 7 260 €“ ersetzt.

3. Dem § 53 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die §§ 34 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 48 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 36**Änderung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes**

Das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck „2 000 Schilling“ durch den Ausdruck „150 €“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 4 wird der Ausdruck „2 985 Schilling“ durch den Ausdruck „220 €“ ersetzt.

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 37**Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 1 werden ersetzt:

a) in Z 1 die Wortfolge „bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 10 000 S bis 60 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 20 000 S bis zu 120 000 S, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 20 000 S bis zu 120 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 40 000 S bis zu 240 000 S“ durch die Wortfolge „bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 726 € bis 4 360 €, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 1 450 € bis 8 710 €, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigten beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 450 € bis 8 710 €, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 900 € bis 17 430 €“,

b) in Z 2 der Ausdruck „mit Geldstrafe von 2 000 S bis zu 30 000 S, im Falle der lit. c bis f von 30 000 S bis 50 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe von 145 € bis 2 180 €, im Falle der lit. c bis f von 2 180 € bis 3 600 €“,

c) in Z 3 der Ausdruck „mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe von 360 € bis 2 180 €“,

d) in Z 4 der Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 10 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 726 €“,

e) in Z 5 der Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 15 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 1 090 €“.

2. Dem § 34 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 28 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 38**Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993**

Das Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArblG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Geldstrafe von 500 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 1 000 S bis 50 000 S“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Geldstrafe von 36 € bis 3 600 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 72 € bis 3 600 €“.

14

742 der Beilagen

2. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 39

Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 130 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 wird die Wortfolge „mit Geldstrafe von 2 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4 000 S bis 200 000 S“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Geldstrafe von 145 € bis 7 260 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 € bis 14 530 €“.

2. In § 130 Abs. 4 wird die Wortfolge „mit Geldstrafe bis 3 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 5 000 S“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Geldstrafe bis 218 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 360 €“.

3. Dem § 131 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 130 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 40

Änderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG) BGBl. I Nr. 37/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Geldstrafe von 2 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4 000 S bis 200 000 S“ durch die Wortfolge „mit Geldstrafe von 145 € bis 7 260 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 € bis 14 530 €“ ersetzt.

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 41

Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993

Das Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Z 2 lautet:

„2. unberechtigt die im § 30 angeführten Bezeichnungen führt oder seiner Firma beifügt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 7 260 € zu bestrafen. Die Dauer der im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu bestimmenden Ersatzfreiheitsstrafe darf 14 Tage nicht übersteigen.“

2. Der bisherige Text des § 33 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 31 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 42

Änderung des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993

Das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl. Nr. 157/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 35 lautet:

„§ 35. Die Führung der Bezeichnung „Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer“ sowie der Bezeichnung „Kammer“ mit einem auf das Architekten-, Ingenieurkonsulenten- oder Ziviltechnikerwesen

742 der Beilagen

15

hinweisenden Zusatz durch andere als die nach diesem Bundesgesetz bestehenden Körperschaften ist als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu 7 260 € zu bestrafen. Die Dauer der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu bestimmenden Ersatzfreiheitsstrafe darf 14 Tage nicht übersteigen.“

2. § 56 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Geldstrafen bis zur Höhe von 18 150 €;“.

3. Dem § 77 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 35 und § 56 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 43

Änderung des Ingenieurgesetzes 1990

Das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 12 lautet:

„§ 12. Wer die Standesbezeichnung „Ingenieur“, auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen befügt, ohne dazu berechtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 € zu bestrafen. Gleiches gilt für Übertretungen des § 3.“

2. § 20 lautet:

„§ 20. Wer die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder so führt, dass damit die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades vorgetäuscht wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 260 Euro zu bestrafen.“

3. § 21 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Für die Verleihung ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 109 € zu entrichten.“

4. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 12, § 20 und § 21 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 44

Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „726 €“ ersetzt.

2. Im § 173a wird die Wortfolge „einer Million Schilling“ durch den Betrag „72 670 €“ ersetzt.

3. Im § 284e wird der Ausdruck „Schilling-“ durch den Ausdruck „Euro-“ ersetzt.

4. Im § 338 Abs. 3 wird der Betrag „500 S“ durch den Betrag „36 €“ ersetzt.

5. Die Einleitung zu § 366 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer“.

6. Die Einleitung zu § 367 lautet wie folgt:

„Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, begeht, wer“.

7. Die Einleitung zu § 368 lautet wie folgt:

„Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 € zu bestrafen ist, begeht, wer“.

8. Im § 376 Z 3 Abs. 9 wird der Betrag „20 000 S“ durch den Betrag „1 450 €“ ersetzt.

9. Im § 376 Z 28 Abs. 2 wird der Betrag „30 000 S“ durch den Betrag „2 180 €“ ersetzt.

10. Im § 376 Z 41 Abs. 2 wird der Betrag „20 000 S“ durch den Betrag „1 450 €“ ersetzt.

11. Im § 376 Z 47 Abs. 3 wird der Betrag „30 000 S“ durch den Betrag „2 180 €“ ersetzt.

12. Im § 377 Abs. 10 wird der Betrag „30 000 S“ durch den Betrag „2 180 €“ ersetzt.

16

742 der Beilagen

13. In den § 382 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) § 13 Abs. 2, § 173a, § 284e, § 338 Abs. 3, § 366 Abs. 1, § 367, § 368, § 376 Z 3 Abs. 9, § 376 Z 28 Abs. 2, § 376 Z 41 Abs. 2, § 376 Z 47 Abs. 3 und § 377 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 45

Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes

Das Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz, BGBl. Nr. 129/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 804/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „726 €“ ersetzt.

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 46

Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 693/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird der Betrag „30 000 S“ durch den Betrag „2 180 €“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 47

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Abs. 2 Z 8 wird die Betragsangabe „5 S“ durch die Betragsangabe „0,36 €“ und die Betragsangabe „300 000 S“ durch die Betragsangabe „21 800 €“ ersetzt.

2. In § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und 33f wird die Betragsangabe „40 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „2 900 €“ ersetzt.

3. § 44 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 9a Abs. 2 Z 8, 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 33f in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 48

Änderung des EU-Wettbewerbsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union (EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG), BGBl. Nr. 125/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 175/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird der Ausdruck „Unvernehmensverbände“ durch „Unternehmensverbände“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 wird die Betragsangabe „75 000 S“ durch die Betragsangabe „5 445 €“ und die Betragsangabe „15 000 S“ durch die Betragsangabe „1 090 €“ ersetzt.

3. Der bisherige Text des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 49

Änderung des Euro-Währungsangabengesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden (Euro-Währungsangabengesetz – EWAG), BGBl. I Nr. 110/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 450 €“ ersetzt.

742 der Beilagen

17

2. In § 24 Abs. 1 wird die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 €“ und die Betragsangabe „200 000 S“ durch die Betragsangabe „14 530 €“ ersetzt.

3. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

„In-Kraft-Treten“

§ 29a. Die §§ 23 und 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 50**Änderung des Wohnungsgemeinnützigeingesetzes**

Das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 erster Satz wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „220 €“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 erster Satz wird die Betragsangabe „zehn Millionen Schilling“ durch die Betragsangabe „727 000 €“ ersetzt.

3. In § 14d Abs. 2 Z 1 wird die Betragsangabe „14,80 S“ durch die Betragsangabe „1,32 €“ ersetzt.

4. In § 38 Abs. 1 wird die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 260 €“ ersetzt.

5. In Art. IV wird folgender Abs. 1g eingefügt:

„(1g) § 6 Abs. 1 und 2, § 14d Abs. 2 Z 1 und § 38 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 51**Änderung des Heizkostenabrechnungsgesetzes**

Das Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz – HeizKG), BGBl. Nr. 827/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird die Betragsangabe „80 000 S“ durch die Betragsangabe „5 800 €“ ersetzt.

2. In § 29 wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 52**Änderung des Stadterneuerungsgesetzes**

Das Bundesgesetz betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz), BGBl. Nr. 287/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 421/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 6 Z 2 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 €“ ersetzt.

2. Die Überschrift zu Artikel III § 1 lautet:

„Aufhebung geltender bundesgesetzlicher Vorschriften, In-Kraft-Treten“

3. Der bisherige Artikel III § 1 erhält die Bezeichnung „§ 1 (1)“. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 6 Abs. 6 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 53**Änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes**

Das Bundesgesetz betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz – WWG), BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 917/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 €“ ersetzt.

18

742 der Beilagen

2. Der bisherige Text des § 34a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 54**Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes**

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden, BGBl. I Nr. 121/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind Geschäfte, deren Leistung, Entgelt oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil einen Wert von 727 000 € übersteigt und die mit verbundenen Unternehmen (§ 6 Z 25) getätigten worden sind, gesondert aufzuführen.“

2. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) Für nach diesem Bundesgesetz auf Antrag eingeleitete Preisverfahren ist, ausgenommen in den Fällen des § 21 Abs. 4, ein Kostenbeitrag von mindestens 72 € und höchstens 3 600 € zu leisten.“

3. Dem § 81 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 7 Abs. 4 und § 66 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 55**Änderung des Starkstromwegegesetzes 1968**

Das Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 70/1968, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (StarkstromwegeG 1968), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig der Bestimmung des § 3 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strenger Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 2 180 € oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden.

(2) Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig den Bestimmungen der §§ 8 und 9 Abs. 1 und 4 sowie des auf Grund des § 7 ergangenen Bescheides zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strenger Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 726 € oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden.“

2. Dem § 29 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 26 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 56**Änderung des Preistransparenzgesetzes**

Das Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

,§ 10. Wer

1. einer auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Verordnung,
2. den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 über die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen und zur Gewährung der Einsichtnahme in diese oder
3. der Auskunftspflicht gemäß § 7 Abs. 2

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 7 260 € zu bestrafen.“

2. In § 12 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx /2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 57

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 32 Abs. 1 wird der Betrag „15 000 S“ durch „1 090 €“, der Betrag „2000 S“ durch „145 €“ sowie der Ausdruck „4 500 S bis 30 000 S“ durch „327 € bis 2 180 €“ ersetzt.

2. Im § 32 Abs. 2 wird der Betrag „45 000 S“ durch „3 270 €“ ersetzt.

3. Im § 32 Abs. 3 wird der Betrag „30 000 S“ durch „2 180 €“ ersetzt.

4. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 58

Änderung des Bundesgesetzes über das Grubenwehrenzeichen

Das Bundesgesetz über das Grubenwehrenzeichen, BGBl. Nr. 63/1954, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Betrag „300 S“ durch den Betrag „21 €“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 59

Änderung des Lagerstättengesetzes

Das Bundesgesetz über die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Mineralien (Lagerstättengesetz), BGBl. Nr. 246/1947, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird der Betrag „20 000 S“ durch den Betrag „1 450 €“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 60

Änderung des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes

Das Kaiserliche Patent, womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird (Allgemeines österreichisches Berggesetz), RGBl. Nr. 146/1854, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 248 wird der Betrag „2 000 S“ durch den Betrag „145 €“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 248 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 248 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

20

742 der Beilagen**Vorblatt****Probleme:**

Währungsumstellung auf den Euro am 1. Jänner 2002.

Ziele:

Umwstellung von Schillingbeträgen in Bundesgesetzen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2002. Erhöhung der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit im Sinne einer bürgernahen Verwaltung.

Inhalt:

Umwstellung der noch nicht angepassten Schillingangaben in Euroangaben.

Alternativen:

Umwstellung der Schillingangaben im Zuge einzelner Novellen zu den jeweiligen Materiengesetzen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle dient der Umsetzung der aus gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen resultierenden Einführung des Euro.

Erläuterungen
Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Am 1. Jänner 2002 wird der Euro mit seiner Untereinheit Cent auch physisch als allgemeines Zahlungsmittel eingeführt. Die Mitgliedstaaten sind zwar nicht verpflichtet, ihre Rechtsordnungen diesbezüglich ausdrücklich umzustellen, da der Übergang automatisch erfolgt. Für die Rechtsadressaten und Rechtsanwender würde es aber im Bereich der Vollziehung eine massive Erhöhung der Rechtsunsicherheit bedeuten, wenn der Gesetzgeber bei all jenen Bestimmungen, die sich auf Schillingbeträge beziehen, insbesondere bei Verwaltungsstrafen, keine Änderungen vornehmen würde. Es ist daher vor allem im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit erforderlich, die gesetzlichen Bestimmungen, die Schillingbeträge enthalten, auf den Euro umzustellen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nunmehr die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Aus gesetzesökonomischen Erwägungen sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 betreffend die Zulässigkeit einer „Sammelnovelle“ ist beabsichtigt, diese Adaptierungen im Wege eines geschlossenen Gesetzentwurfes umzusetzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sollen dabei alle Rechtsvorschriften mit 1. Jänner 2002 ausdrücklich auf Euro-Betragsangaben umgestellt werden. Den europarechtlichen Rahmen für die Einführung des Euro bilden neben dem Titel VII des EG-Vertrages die Verordnung (EG): Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro sowie die Verordnung (EG): Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro. Die EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, wurde dem Umrechnungskurs zugrunde gelegt. Die Schillingbeträge wurden mit dem festgesetzten Umrechnungskurs (1 Euro = 13,7603 Schilling) umgerechnet und gerundet. Insbesondere Strafbestimmungen werden aus Gründen der Verwaltungsökonomie geglättet, wobei darauf geachtet wurde, dass es dabei nicht zu betragsmäßigen Erhöhungen kommt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Durch die Euro-Umstellung entsteht grundsätzlich kein finanzieller Mehraufwand, da die Umstellung in Summe kostenneutral erfolgt. Mindereinnahmen durch die Glättung von Strafbeträgen nach unten sind im Hinblick darauf, dass es sich jeweils um Höchstbeträge handelt, nur in einem geringen Ausmaß zu erwarten.

Kompetenzgrundlage:

Vgl. die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen.

Besonderer Teil

1. Abschnitt

Bundeskanzleramt

Zu Art. 1 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Verfassungsgerichtsbarkeit“).

Zu Z 1 bis 3 (§§ 17a Abs. 1, 28 Abs. 1 und Abs. 2):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen. § 17a Abs. 1 letzter Satz ist im Hinblick auf die gleichlautende Regelung des § 8 Z 3 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, entbehrlich.

Zu Art. 2 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

22

742 der Beilagen

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 3) und Z 2 (§ 33a):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen. § 24 Abs. 3 letzter Satz ist im Hinblick auf die gleichlautende Regelung des § 8 Z 3 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, entbehrlich.

Zu Art. 3 (Änderung des Datenschutzgesetzes 2000):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf § 2 DSG 2000.

Zu Z 1 bis Z 3 (§§ 26 Abs. 6, 52 Abs. 1 und 2):

Die Beträge wurden nur umgerechnet und dabei auf ganze Zahlen gerundet. Bei § 52 Abs. 1 und 2 handelt es sich um Strafrahmen, die nicht ausgeschöpft werden müssen. § 26 betrifft einen pauschalierten Kostenersatz für die Auskunftserteilung.

Zu Art. 4 (Änderung des Parteiengesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Abs. 1 B-VG.

Zu Z 1 bis 5 (§§ 2 Abs. 2 und 3, 2a Abs. 2, 4 Abs. 6 und 7):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen.

Zu Art. 5 (Änderung des Mediengesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. Abs. 6 („Pressewesen“).

Zu Z 1 bis 4 (§§ 27 Abs. 1, 44 Abs. 3 und 4, 45 Abs. 2, 46 Abs. 4, 49):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen.

Zu Art. 6 (Änderung des Privatradiogesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 9 („Fernmeldewesen“) sowie auf Art. 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.

Zu Z 1 bis 3 (§ 27 Abs. 1 bis 3):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen.

Zu Art. 7 (Änderung des Fernsehsignalgesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 9 („Fernmeldewesen“) sowie auf Art. 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.

Zu Z 1 (§ 8):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen.

Zu Art. 8 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

Zu Z 1 bis 2 (§§ 32 Abs. 5 und 6, 66 Abs. 1):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen.

Zu Art. 9 (Änderung des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen.

Zu Art. 10 (Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Stiftungs- und Fondswesen“).

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 1):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen.

Zu Art. 11 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 1997):**Kompetenzgrundlage:**

Mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1998, B 2103/97, hat der VfGH erkannt, dass die Regelung des Vergabeverfahrens und des spezifischen Rechtsschutzes in Vergabeangelegenheiten hinsichtlich der Aufträge, die von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden vergeben werden, auf Grund der Organisationskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder ist. Abgeleitet wurde dies aus den Verfassungsbestimmungen des § 11 BVergG 1997 (geltende Fassung) und der daraus hervorgehenden Absicht des Verfassungsgesetzgebers. Der VfGH folgte damit jenen Vertretern der Lehre, wonach die Regelung des Vergabeverfahrens und des Rechtsschutzes

- soweit die öffentliche Hand selbst Aufträge vergibt, Ausfluss der Organisationshoheit und
- soweit privatrechtlich organisierte Auftraggeber gebunden werden sollen, Ausfluss der Zivilrechtskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Abs. 6 B-VG) ist.

Zu Z 1 bis 5 und Z 7 bis 10 (§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1 Z 1 bis 3, 37 Abs. 3, 42 Abs. 2, 62 Abs. 1, 80, 86 Abs. 6 und 7, 88 Abs. 1 Z 1 bis Z 3, 91 Z 2 lit. a und b, 109 Abs. 3, 118 Abs. 3 und 127 Abs. 1):

Auf Grund der Einführung des Euro als alleiniges Zahlungsmittel sind die Bezugnahmen auf Schilling bzw. ECU entsprechend umzustellen. Die Höhe orientiert sich einerseits an den vorgeschlagenen Erstreckungswerten und sonstigen Beträgen der Regierungsvorlage 329 BlgNR 21. GP (§ 14, 98, 118 und 127), andererseits an den Bestimmungen der ÖNORM (Ausgabe 1. März 2000, Punkt 5.3.13 (3) bezüglich § 37 Abs. 3). Hinsichtlich § 109 (Beschränkung der Gutachtenskompetenz der B-VKK ab gewissen Auftragshöhen) wurde eine leichte Erhöhung gegenüber dem bisherigen – seit In-Kraft-Treten des Stammgesetzes unveränderten – Wert von 200 Millionen Schilling vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 89):

Damit wird ein Fehlverweis korrigiert.

2. Abschnitt**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur****Zu Art. 12 und 14 (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes und des Studienberechtigungs-gesetzes):**

Die Änderungen dienen ausschließlich der Anpassung an den Euro, die nach den im Allgemeinen Teil geschilderten Grundsätzen vorgenommen wurden.

Zu Art. 13 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 15 Abs. 2 fünfter Satz):**

Der Schillingbetrag von 5 Millionen wird in Euro umgerechnet und auf 363 364 Euro abgerundet. Die aktuelle Ressortgliederung laut Bundesministeriengesetz wird gleichzeitig berücksichtigt.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („künstlerische und wissenschaftliche Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“) und Art. 14 Abs. 1 B-VG („Schulwesen“).

Zu Art. 15 (Änderung des Tierversuchsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 18):**

Die in § 18 des Tierversuchsgesetzes enthaltenen Schillingbeträge für das Höchststrafausmaß bei Verstößen gegen das Tierversuchsgesetz sind infolge der Euro-Umstellung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 nunmehr in Euro anzugeben. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Eurobeträge ergeben sich durch Umrechnung und Glättung der bisherigen Schillingbeträge, wobei darauf geachtet wurde, dass es dabei nicht zu betragsmäßigen Erhöhungen kommt.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz Art. 14 Abs. 1, auf Art. 10 Abs. 1 Z 8, Art. 10 Abs. 1 Z 12 sowie Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

3. Abschnitt**Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen****Zu Art. 16 und 17 (Änderung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes und des Bundes-Jugendvertretungsgesetzes):**

Die Änderungen dienen ausschließlich der Anpassung an den Euro.

Die Umrechnung der angeführten Schillingbeträge in Euro erfolgte zunächst entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sowohl der Verwaltung als auch der Bevölkerung möglichst handhabbare und merkbare Beträge zur Verfügung zu stellen, erscheint es vertretbar, eine „Glättung“ der errechneten Eurobeträge auf eine Kommastelle (daher 10 Cent) durchzuführen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich diese im Entwurf vorliegenden Novellen auf Art. 17 B-VG.

Zu Art. 18 (Änderung des Krankenanstaltengesetzes):

Die Änderungen dienen ausschließlich der Anpassung an den Euro.

Die konkrete Umrechnung der Schillingbeträge wurde unter Verwendung der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, Abl. Nr. L359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und entsprechend der EG-Verordnung Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro auf zwei Kommastellen, daher auf Cent genau, gerundet. Es kann daher im § 27a Abs. 4 KAG die Rundungsbestimmung entfallen.

Während der 1. und 2. Titel die Rechtslage bis 31. Dezember 2004, also bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung enthalten, gibt der 3. Titel jene Rechtslage wider, die ab 1. Jänner 2005 gilt, sofern sich Bund und Länder bis dahin auf keine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geeinigt haben.

Da die Umrechnung auf Cent genau erfolgt, ist darauf zu verweisen, dass Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des EU-Rechts erforderlich sind, von der Anwendung des Konsultationsmechanismus ausgenommen sind.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützten sich der 2. Titel der im Entwurf vorliegenden Novelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen), der 1. und 3. Titel auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Heil- und Pflegeanstalten).

4. Abschnitt**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit****Zu Art. 19 bis 22 (Änderung des Außenhandelsgesetzes 1995, des Handelsstatistischen Gesetzes 1995, des Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetzes sowie des Sicherheitskontrollgesetzes):**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich diese Artikel auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“). Es wurden nur Euro-Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. 19 Z 1 bis 6 (§ 4 Z 3, 4, 10, 17 und 18 AHG):

Bei den in diesen Bestimmungen umgerechneten Beträgen handelt es sich um Betragsgrenzen für die Bewilligungspflicht der Ein- und Ausfuhr von Waren (keine Strafbeträge).

Zu Art. 19 Z 8 und 9 (§§ 18 und 19 AHG):

Die Aufrundung des in den §§ 18 und 19 des geltenden Außenhandelsgesetzes genannten Betrages von einer Million Schilling auf 75 000 € wurde im Hinblick auf die geplante gleiche Umrechnung im Finanzstrafgesetz vorgenommen. Es handelt sich beim Betrag von einer Million Schilling bzw. 75 000 € sowohl im Außenhandelsgesetz als auch im Finanzstrafgesetz um jene Betragsgrenze, ab der die Zuständigkeit der Strafgerichte gegeben ist, weshalb eine einheitliche Festsetzung dieses Betrages erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist die Aufrundung auf 75 000 € zudem als die für den Rechtsunterworfenen „sanftere“ Variante anzusehen, da unterhalb der in Rede stehenden Zuständigkeitsgrenze (lediglich) die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde gegeben ist. Um die Einheitlichkeit der Euro-Umrechnung in den §§ 18 und 19 des Außenhandelsgesetzes zu wahren, wurde der Betrag von zwei Millionen Schilling auf 150 000 € umgerechnet.

Zu Art. 23 bis 33 (Änderung des Akkreditierungsgesetzes, des Bauproduktegesetzes, des Beschussgesetzes, des Dampfkesselbetriebsgesetzes, des Elektrotechnikgesetzes, des ERP-Fonds-Gesetzes, des Kesselgesetzes, des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, des Maß- und Eichgesetzes, des Normengesetzes 1971 sowie des Vermessungsgesetzes):

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich diese Artikel auf Art. 10 Abs. 1 Z 5, 7, 9, 10 und 12 B-VG.

Die in Rede stehenden Artikeln beinhalten lediglich reine Euro-Anpassungen.

Zu Art. 34 bis 37 (Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich diese Artikel auf Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen).

Zu Art. 34 Z 3 und 4 (§ 22 Abs. 1 AÜG):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen.

Zu Art. 35 Z 1 (§§ 34 Abs. 1 und 39 Abs. 1 AMFG):

Bei der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung ist, wenn die Gesamtsumme des Beihilfenbegehrns drei Millionen Schilling übersteigt, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Erfolgt binnen vier Wochen keine Äußerung des BMF oder erfordern besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge die unverzügliche Entscheidung, so ist kein Einvernehmen erforderlich.

Aus Zweckmäßigkeitssgründen wurde der sich bei exakter Umrechnung ergebende Betrag von 218 018,5 € auf 220 000 € geglättet.

Zu Art. 36 Z 1 und 2 (§§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4 JASG):

Die LehrgangsteilnehmerInnen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz können eine besondere Beihilfe in der Höhe von 2 000 Schilling netto erhalten. Die StiftungsteilnehmerInnen können eine besondere Ausbildungsbeihilfe in der Höhe von 2 985 Schilling erhalten. Die Umrechnungsbeträge wurden auf 150 € bzw. 220 € geglättet.

Zu Art. 37 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):**Zu Art. 37 Z 1 (§ 28 Abs. 1):**

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen.

Zu Art. 38 (Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993):

Z 1 enthält eine reine Euro-Anpassung.

Zu Art. 39 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes):

Z 1 und 2 enthalten reine Euro-Anpassungen.

26

742 der Beilagen

Zu Art. 40 bis 46 (Änderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, des Ziviltechnikergesetzes 1993, des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993, des Ingenieurgesetzes 1990, der Gewerbeordnung 1994, des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes sowie des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen):

Diese Artikel enthalten lediglich reine Euro-Anpassungen.

Zu Art. 47 bis 53 (Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, des EU-Wettbewerbsgesetzes, des Euro-Währungsangabengesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, des Heizkostenabrechnungsgesetzes, des Stadterneuerungsgesetzes, des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes):

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 stützt sich ebenso wie das EU-Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen auf den Kompetenztatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ (Art 10 Abs. 1 Z 8 B-VG). Das Preisgesetz stützt sich auf die Verfassungsbestimmung in Art. I. Das Euro-Währungsangabengesetz stützt sich ausschließlich auf jene Kompetenzen, bei denen Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Adhäsionsprinzip hingewiesen wird (*Walter – Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts*⁹, 2000, Rz 259). Die Kompetenz für die wohnrechtlichen Gesetze stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen).

Zu Art. 47 (Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984):

Zu Art. 47 Z 1:

Bei den in dieser Bestimmung (§ 9a Abs. 2 Z 8 UWG) enthaltenen Umrechnungsbeträgen handelt es sich um für die Zulässigkeit von Zugaben maßgebliche Betragsgrenzen (keine Strafbeträge).

Zu Art. 48 (Änderung des EU-Wettbewerbsgesetzes):

Zu Art. 48 Z 1 (§ 4 Abs. 4 EU-WBG):

Hier erfolgt eine redaktionelle Fehlerberichtigung.

Zu Art. 48 Z 2 (§ 5 Abs. 2 EU-WBG):

Diese Artikel enthalten lediglich reine Euro-Anpassungen.

Zu Art. 49 (Änderung des Euro-Währungsangabengesetzes):

Zu Art. 49 Z 1 und 2 (§§ 23 und 24 Abs. 1 EWAG)

Diese Artikel enthalten lediglich reine Euro-Anpassungen.

Zu Art. 50 (Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes):

Zu Z 1 und 2:

Bei den in diesen Bestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 2 WGG) umgerechneten Beträgen handelt es sich um Betragsgrenzen für Geschäftsanteile an Bauvereinigungen und das Mindestkapital von Bauvereinigungen (keine Strafbeträge).

Zu Z 3 und 4 (§§ 14d, 38 WGG)

Diese Artikel enthalten lediglich reine Euro-Anpassungen.

Zu Z 3 (§ 14d Abs. 2 Z 1 WGG)

Es wurde mit dem tatsächlich derzeit geltenden Betrag (BGBl. II Nr. 74/1998) in Anlehnung an § 15a Abs. 3 Mietrechtsgesetz gerechnet.

Zu Art. 51 bis 60 (Änderung des Heizkostenabrechnungsgesetzes, des Stadterneuerungsgesetzes, Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, des Gaswirtschaftsgesetzes, des Starkstromwegegesetzes 1968, des Preistransparenzgesetzes, des Berufsausbildungsgesetzes, des Bundesgesetzes über das Grubenwehrenzeichen, des Lagerstättengesetzes und des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes):

In diesen Artikeln erfolgen lediglich reine Euro-Anpassungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

1. Abschnitt

Bundeskanzleramt

Artikel 1

Änderung des Verfassungsgerichtshofsgesetzes 1953

§ 17a. (1) Für Anträge einzelner, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, nach § 15 Abs. 1 – einschließlich der Beilagen – ist spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von 2 500 S zu entrichten. Die Gebühr ist durch Aufkleben von Stempelmarken auf einer Ausfertigung des Antrages oder durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Die Stempelmarken sind durch amtliche Überstempelung mit einer Amtsstempelpflicht des Gerichtshofes so zu entwerten, daß der Stempelaufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Stempelmarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird. Bei Entrichtung durch Erlagscheininzahlung ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Beschwerdeschrift anzuschließen; eine Rückgabe des Zahlungsnachweises an den Beschwerdeführer ist nur nach Anbringen eines deutlichen Sichtvermerkes durch die Einlaufstelle des Gerichtshofes möglich; auf der beim Gerichtshof verbleibenden Beschwerdeaufstellung ist von einem Organ der Einlaufstelle zu bescheinigen, daß die durch Erlagscheineinzahlung erfolgte Gebührenentrichtung nachgewiesen wurde. Im übrigen gelten – mit Ausnahme des § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung – die auch für Eingaben maßgeblichen sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes sinngemäß. Die Erhebung der Gebühr, die eine in Wertzeichen zu entrichtende Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, ist, obliegt in erster Instanz dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien. Die Gebühr ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

§ 28. (1) Über Personen, die die Amtshandlung des Verfassungsgerichtshofes stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, kann der Vorsitzende, wenn Ermahnung erfolglos geblieben ist, eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 S und, falls diese uneinbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängen. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Haftstrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig. Die gleichen Ordnungsstrafen kann der Verfassungsgerichtshof über Personen ver-

§ 17a. (1) Für Anträge einzelner, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, nach § 15 Abs. 1 – einschließlich der Beilagen – ist spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist durch Aufkleben von Stempelmarken auf einer Ausfertigung des Antrages oder durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Die Stempelmarken sind durch amtliche Überstempelung mit einer Amtsstempelpflicht des Gerichtshofes so zu entwerten, dass der Stempelaufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Stempelmarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird. Bei Entrichtung durch Erlagscheininzahlung ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Beschwerdeschrift anzuschließen; eine Rückgabe des Zahlungsnachweises an den Beschwerdeführer ist nur nach Anbringen eines deutlichen Sichtvermerkes durch die Einlaufstelle des Gerichtshofes möglich; auf der beim Gerichtshof verbleibenden Beschwerdeaufstellung ist von einem Organ der Einlaufstelle zu bescheinigen, dass die durch Erlagscheineinzahlung erfolgte Gebührenentrichtung nachgewiesen wurde. Im Übrigen gelten – mit Ausnahme des § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung – die auch für Eingaben maßgeblichen sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes sinngemäß. Die Erhebung der Gebühr, die eine in Wertzeichen zu entrichtende Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, ist, obliegt in erster Instanz dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien.

§ 28. (1) Über Personen, die die Amtshandlung des Verfassungsgerichtshofes stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, kann der Vorsitzende, wenn Ermahnung erfolglos geblieben ist, eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 36 Euro und, falls diese uneinbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängen. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Haftstrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig. Die gleichen Ordnungsstrafen kann der Verfassungsgerichtshof über Personen ver-

Vorgeschlagene Fassung:

hängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(2) Gegen Personen, die die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann der Verfassungsgerichtshof eine Mutwillensstrafe bis 1 500 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu neun Tagen verhängen.

(3) und (4) ...

§ 89. (1) bis (13) ...

§ 89. (1) bis (13) ...
(14) § 17a Abs. 1 und § 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I
Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes 1985**

§ 24. (1) und (2) ...

(3) Für Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens einzelner, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften – einschließlich der Beilagen –, ist spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von 2.500 S zu entrichten. Die Gebühr ist durch Aufkleben von Stempelmarken auf einer Ausfertigung der Schriftsätze oder durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Die Stempelmarken sind durch amtliche Überstempelung mit einer Amtsstempelglocke des Gerichtshofes so zu entwerfen, dass der Stempelaufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Stempelmarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird. Bei Entrichtung durch Erlagscheineinzahlung ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Beschwerdeschrift anzuschließen; eine Rückgabe des Zahlungsnachweises an den Beschwerdeführer ist nur nach Anbringen eines deutlichen Sichtvermerkes durch die Einlaufstelle des Gerichtshofes möglich; auf der beim Gerichtshof verbleibenden Beschwerdeausfertigung ist von einem Organ der Einkaufsstelle zu bescheinigen, daß die durch Erlagscheineinzahlung erfolgte Gebührenentrichtung nachgewiesen wurde. Im übrigen gelten – mit Ausnahme des

verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(2) Gegen Personen, die die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann der Verfassungsgerichtshof eine Mutwillensstrafe bis 109 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu neun Tagen verhängen.

(3) und (4) ...

§ 89. (1) bis (13) ...

(14) § 17a Abs. 1 und § 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I
Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 24. (1) und (2) ...
(3) Für Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens Einzelner, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften – einschließlich der Beilagen –, ist spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist durch Aufkleben von Stempelmarken auf einer Ausfertigung der Schriftsätze oder durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Die Stempelmarken sind durch amtliche Überstempelung mit einer Amtsstempelglocke des Gerichtshofes so zu entwerfen, dass der Stempelaufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Stempelmarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird. Bei Entrichtung durch Erlagscheineinzahlung ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Beschwerdeschrift anzuschließen; eine Rückgabe des Zahlungsnachweises an den Beschwerdeführer ist nur nach Anbringen eines deutlichen Sichtvermerkes durch die Einlaufstelle des Gerichtshofes möglich; auf der beim Gerichtshof verbleibenden Beschwerdeausfertigung ist von einem Organ der Einkaufsstelle zu bescheinigen, dass die durch Erlagscheineinzahlung erfolgte Gebührenentrichtung nachgewiesen wurde. Im übrigen gelten – mit Ausnahme des

742 der Beilagen

29

Geltende Fassung:

§ 14 des Gebühren gesetzes 1957, BGBI. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung – die auch für Eingaben maßgeblichen sonstigen Bestimmungen des Gebühren gesetzes sinngemäß. Die Erhebung der Gebühr, die eine in Wertzeichen zu entrichtende Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, ist, obliegt in erster Instanz dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien.

(4) ...

§ 33a. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sie von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn eine Geldstrafe von höchstens 10 000 S verhängt wurde.

§ 73. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 14 des Gebühren gesetzes 1957, BGBI. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung – die auch für Eingaben maßgeblichen sonstigen Bestimmungen des Gebühren gesetzes sinngemäß. Die Erhebung der Gebühr, die eine in Wertzeichen zu entrichtende Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, ist, obliegt in erster Instanz dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien.

(4) ...

§ 33a. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sie von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen von höchstens 726 Euro verhängt wurde.

§ 73. (1) bis (3) ...

(4) § 24 Abs. 3 und § 33a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Datenschutzgesetzes 2000**

§ 26. (1) bis (5) ...

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Betroffene im laufenden Jahr noch kein Auskunftsersuchen an den Auftraggeber zum selben Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann ein pauschalierter Kostenersatz von 260 S verlangt werden, von dem wegen tatsächlich erwachsener höherer Kosten abgewichen werden darf. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche zurückzuverstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

(7) bis (10) ...

§ 26. (1) bis (5) ...

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Betroffene im laufenden Jahr noch kein Auskunftsersuchen an den Auftraggeber zum selben Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann ein pauschalierter Kostenersatz von 18,89 Euro verlangt werden, von dem wegen tatsächlich erwachsener höherer Kosten abgewichen werden darf. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche zurückzuverstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

(7) bis (10) ...

Geltende Fassung:

§ 52. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 260 000 S zu ahnden ist, wer

1. bis 4. ...

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 130 000 S zu ahnden ist, wer

1. bis 4. ...

(3) bis (5) ...

§ 60. (1) bis (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 52. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 18 890 Euro zu ahnden ist, wer

1. bis 4. ...

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 9 445 Euro zu ahnden ist, wer

1. bis 4. ...

(3) bis (5) ...

§ 60. (1) bis (2) ...

(3). §§ 26 Abs. 6 und 52 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 4**Änderung des Parteiengesetzes**

§ 2. (1) ...

(2) Die Höhe der Zuwendungen wird in folgender Weise berechnet:

a) jede im Nationalrat vertretene politische Partei, die über mindestens fünf Abgeordnete (Klubstärke) verfügt, erhält jährlich einen Grundbeitrag in der Höhe von 218 018 Euro;

(3) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 betragen 192 785 850 S. Dieser Betrag vermindert oder erhöht sich ab dem Jahr 2002 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbare Verbraucherpreisindex 1996 des Vorjahres verändert.

§ 2a. (1) ...

(2) Die Summe der gemäß Abs. 1 gebührenden Förderungsmittel wird berechnet, indem die Zahl der bei der jeweiligen Nationalratswahl Wahlberechtigten mit einem Betrag von 20 S multipliziert wird. § 2 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden; der Berechnung ist das Jahr 1990 zugrunde zu legen. In den Jahren 1998 bis 2000 sind die Verbraucherpreissteigerungen ab dem 1. Jänner 1997 nicht zu berücksichtigen.

§ 4. (1) bis (5) ...

§ 2. (1) ...

(2) Die Höhe der Zuwendungen wird in folgender Weise berechnet:

a) jede im Nationalrat vertretene politische Partei, die über mindestens fünf Abgeordnete (Klubstärke) verfügt, erhält jährlich einen Grundbeitrag in der Höhe von 218 018 Euro;

(3) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 betragen 14 010 294 Euro. Dieser Beitrag vermindert oder erhöht sich ab dem Jahr 2002 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbare Verbraucherpreisindex 1996 des Vorjahres verändert.

§ 2a. (1) ...

(2) Die Summe der gemäß Abs. 1 gebührenden Förderungsmittel wird berechnet, indem die Zahl der bei der jeweiligen Nationalratswahl Wahlberechtigten mit einem Betrag von 1.4535 Euro multipliziert wird. § 2 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden; der Berechnung ist das Jahr 1990 zugrunde zu legen. In den Jahren 1998 bis 2000 sind die Verbraucherpreissteigerungen ab dem 1. Jänner 1997 nicht zu berücksichtigen.

§ 4. (1) bis (5) ...

Geltende Fassung:

- (6) In den Rechenschaftsberichten sind zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:
1. bis 10 ...
 11. sonstige Aufwandsarten, wobei solche über einer Million Schilling gesondert auszuweisen sind.

(7) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (Spenderliste) sind die im Berichtsjahr entweder an die betreffende politische Partei oder an eine ihrer Gliederungen (Landes-, Bezirks- oder Lokalorganisationen) geleisteten Spenden, die den Betrag von 100 000 S übersteigen, folgendermaßen auszuweisen:

1. bis 4. ...

§ 15. (1) bis (5) ...

- (6) In den Rechenschaftsberichten (Spenderliste) sind die im Berichtsjahr entweder an die betreffende politische Partei oder an eine ihrer Gliederungen (Landes-, Bezirks- oder Lokalorganisationen) geleisteten Spenden, die den Betrag von 72 672 Euro gesondert auszuweisen:
1. bis 10 ...
 11. sonstige Aufwandsarten, wobei solche über 72 672 Euro gesondert auszuweisen sind.

(7) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (Spenderliste) sind die im Berichtsjahr entweder an die betreffende politische Partei oder an eine ihrer Gliederungen (Landes-, Bezirks- oder Lokalorganisationen) geleisteten Spenden, die den Betrag von 7 260 Euro übersteigen, folgendermaßen auszuweisen:

1. bis 4. ...

§ 15. (1) bis (5) ...

- (6) § 2 Abs. 2 und 3, § 2a Abs. 2, § 4 Abs. 6 Abs. 11 und § 4 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 5**Änderung des Mediengesetzes**

§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen, wer ...

§ 44. (1) und (2) ...

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 2 000 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

(4) Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 000 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt. Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 000 S nicht übersteigt, nicht zurückgestellt, so hat die emp-

(6) In den Rechenschaftsberichten sind zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. bis 10 ...
11. sonstige Aufwandsarten, wobei solche über 72 672 Euro gesondert auszuweisen sind.

(7) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (Spenderliste) sind die im Berichtsjahr entweder an die betreffende politische Partei oder an eine ihrer Gliederungen (Landes-, Bezirks- oder Lokalorganisationen) geleisteten Spenden, die den Betrag von 7 260 Euro übersteigen, folgendermaßen auszuweisen:

1. bis 4. ...

§ 15. (1) bis (5) ...

(6) § 2 Abs. 2 und 3, § 2a Abs. 2, § 4 Abs. 6 Abs. 11 und § 4 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen, wer ...

§ 44. (1) und (2) ...

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 145 Euro übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

(4) Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 72 Euro übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt. Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 72 Euro nicht übersteigt, nicht zurückgestellt, so hat die emp-

Vorgeschlagene Fassung:

fangsberechtigte Stelle dem zur Ablieferung Verpflichteten, wenn für das abgelieferte Medienwerk nachweislich eine Vergütung an Dritte für die Einräumung von Lizzenzen zu leisten war, diesen Aufwand zu ersetzen.

§ 45. (1) ...

(2) Wer der ihm nach § 43 oder § 43a obliegenden Ablieferungs- oder Anbietungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hielfür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

§ 46. (1) bis (3) ...

(4) Der Mediennhaber (Verleger), der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hielfür von der nach dem Sitz des Mediennunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

§ 49. Wer einer der Bestimmungen der §§ 47 und 48 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hielfür von der Bezirksverwaltungsbörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

ARTIKEL VIa**Schlussbestimmungen zu Novellen**

Art. I §§ 43a, 44 und 45 sowie Art. VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 75/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.

- (1) Art. I §§ 43a, 44 und 45 sowie Art. VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 75/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.
- (2) Art. I § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 7a Abs. 1 Z 2, § 7b Abs. 1, § 7c Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 4, § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 6**Änderung des Privatradiogesetzes**

- § 27. (1)** Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer
- § 27. (1)** Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen, wer

742 der Beilagen

33

Geltende Fassung:

1. der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 5, erster Satz nicht nachkommt,
2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 7 Abs. 5 zweiter Satz oder § 22 Abs. 3 verletzt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 19 Abs. 1, 2 oder 4 lit. a und b oder § 20 verletzt.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer entgegen § 1 Abs. 2 Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.

§ 33. (1) bis (2)

- (3) § 27 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 7**Änderung des Fernsehignalgesetzes**

§ 8. Wer gegen die Verpflichtungen gemäß § 2 oder § 3 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.

- (2) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 8**Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000****§ 32. (1) bis (4) ...**

(5) Der Bund leistet den Kostenersatz gemäß Abs. 4 Abs. 3 in Form eines Jahrespauschalbetrages. Der Pauschalbetrag beträgt ab dem 1. Jänner 2000 jährlich 693,4 Millionen Schilling. Solange Abs. 8 nicht zur Anwendung gelangt, sind in diesem Jahrespauschalbetrag auch die Kostenersätze gemäß Abs. 4 Abs. 1 und 2 abgegolten.

Vorgeschlagene Fassung:

1. der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 5, erster Satz nicht nachkommt,
2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 7 Abs. 5 zweiter Satz oder § 22 Abs. 3 verletzt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 19 Abs. 1, 2 oder 4 lit. a und b oder § 20 verletzt.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 7 260 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 1 Abs. 2 Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.

§ 33. (1) bis (2)

- (3) § 27 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

742 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

(6) Zusätzlich zum jeweiligen Jahrespauschalbetrag gemäß Abs. 5 leistet der Bund der Bundesanstalt zur Abdeckung der Aufwendungen in der Startphase für EDV-Investitionen, für die Einrichtung von Datenbanken, für Zusatzaufwendungen, die durch die neue Rechtsform und Anfangsinvestitionen, die durch zusätzliche Aufgaben bedingt sind, folgende Beiträge:

1. im Jahr 2000: 42,4 Millionen Schilling;
2. im Jahr 2001: 35 Millionen Schilling;
3. im Jahr 2002: 20 Millionen Schilling.

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25 Abs. 4 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling zu bestrafen.

§ 73. (1) bis (8) ...

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25 Abs. 4 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(9) § 32 Abs. 5 und Abs. 6 Abs. 3 sowie § 66 Abs. 1 in der Fassung BGBI. I Nr. XXXX treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 9**Änderung des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater**

§ 7. (1) ...

(2) Der Bund hat für die Aufwendungen, die den Bühnengesellschaften im Zusammenhang mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages und der Bundestheater-Holding GmbH im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, eine Basisabgeltung in der Höhe von insgesamt 1 839 Millionen Schilling jährlich zu leisten.

§ 73. (1) bis (8) ...

(2) Der Bund hat für die Aufwendungen, die den Bühnengesellschaften im Zusammenhang mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages und der Bundestheater-Holding GmbH im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, eine Basisabgeltung in der Höhe von insgesamt 133,645 Millionen Euro jährlich zu leisten.

§ 31a. § 7 Abs. 2 in der Fassung BGBI. I Nr. XXXX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 10**Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes**

§ 18. (1) Der Beitragzzuschuss beträgt 12 000 Schilling.
 (2) bis (4) ...
§ 30. (1) und (2) ...

§ 18. (1) Der Beitragzzuschuss beträgt 872 Euro jährlich.
 (2) bis (4) ...
§ 30. (1) und (2) ...

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(3) § 18 Abs. 1 in der Fassung BGBI. I Nr. XXXX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 11**Änderung des Bundesvergabegesetzes 1997**

§ 10. (1) Der Bundeskanzler hat den gemäß Art. 1091 EGV festgelegten Umrechnungskurs für die in Euro festgesetzten Schwellenwerte in Schilling und den Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro und Schilling kundzumachen. Der Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro ergibt sich aus der entsprechenden Veröffentlichung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Kommission) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

§ 14. (1) Die Bundesregierung kann mit Verordnung das 1., 2. und 4. Hauptstück des 4. Teiles dieses Bundesgesetzes für in § 11 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannte Auftraggeber auch unterhalb der in den §§ 5 bis 8 festgelegten Schwellenwerte für bindend erklären, wenn dies im Interesse des Wettbewerbes, des Rechisschutzes von Bewerbern oder Bietern und im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist und folgende Auftragswerte nicht unterschritten werden:

1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 1 und 3 70 000 Euro ohne Umsatzsteuer,
2. bei Bau- und Baukoncessionsaufträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 11 Abs. 3 14 Millionen Schilling ohne Umsatzsteuer,
3. bei Bau- und Baukoncessionsaufträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 sieben Millionen Schilling ohne Umsatzsteuer.

§ 37. (1) und (2) ...

(3) Für die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß

1. bis 3. ...
4. der Haftungsrücklaß in der Regel 3 vH nicht überschreiten soll und – wenn er 2 000 Euro unterschreitet – nicht einbehalten werden muß,
5. bis 10. ...

§ 10. (1) Der Bundeskanzler hat den Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro kundzumachen. Der Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro ergibt sich aus der entsprechenden Veröffentlichung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Kommission) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

742 der Beilagen

Geltende Fassung:**§ 42. (1) ...**

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zu gelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und entweder in Euro oder in Schilling zu erstellen.

§ 62. (1) Der Auftraggeber hat am Beginn seines jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 5 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 ECU beträgt;
2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern für die nächsten zwölf Monate geplanten Aufträge, deren nach Maßgabe des § 6 geschätzter Auftragswert mindestens 5 Millionen Euro ECU beträgt;
3. bei Dienstleistungsaufträgen, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Dienstleistungen gemäß Anhang III, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 7 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 ECU beträgt.

§ 80. Auftraggeber, die eine Baukonzession zur Vergabe bringen wollen, sowie Baukonzessionäre, die selbst nicht den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegen und Bauaufträge an Dritte zur Vergabe bringen wollen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer fünf Millionen ECU beträgt, haben diese Absicht durch eine Bekanntmachung mitzuteilen.

§ 86. (1) bis (5) ...

(6) Freigestellte Auftraggeber haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten alle Angaben gemäß Anhang XVIII für jeden vergebenen Auftrag, dessen Auftragswert mindestens 5 Millionen ECU betragen hat, spätestens 48 Tage nach der Vergabe des Auftrages bekanntzugeben.

(7) Freigestellte Auftraggeber haben entweder auf Verlangen der Kommission oder spätestens 48 Tage nach Ablauf jedes Quartals eines Kalenderjahres alle Angaben gemäß Anhang XVIII Abs. 1 bis 9 für jeden vergebenen Auftrag, dessen Auftragswert mindestens 400 000 ECU betragen hat, dem Bundesminis-

Vorgeschlagene Fassung:**§ 42. (1) ...**

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zu gelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen.

§ 62. (1) Der Auftraggeber hat am Beginn seines jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 5 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 Euro beträgt;
2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern für die nächsten zwölf Monate geplanten Aufträge, deren nach Maßgabe des § 6 geschätzter Auftragswert mindestens 5 Millionen Euro beträgt;
3. bei Dienstleistungsaufträgen, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Dienstleistungen gemäß Anhang III, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 7 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 Euro beträgt.

§ 80. Auftraggeber, die eine Baukonzession zur Vergabe bringen wollen, sowie Baukonzessionäre, die selbst nicht den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegen und Bauaufträge an Dritte zur Vergabe bringen wollen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer fünf Millionen Euro beträgt, haben diese Absicht durch eine Bekanntmachung mitzuteilen.

§ 86. (1) bis (5) ...

(6) Freigestellte Auftraggeber haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten alle Angaben gemäß Anhang XVIII für jeden vergebenen Auftrag, dessen Auftragswert mindestens 5 Millionen Euro betragen hat, spätestens 48 Tage nach der Vergabe des Auftrages bekannt zu geben.

(7) Freigestellte Auftraggeber haben entweder auf Verlangen der Kommission oder spätestens 48 Tage nach Ablauf jedes Quartals eines Kalenderjahres alle Angaben gemäß Anhang XVIII Abs. 1 bis 9 für jeden vergebenen Auftrag, dessen Auftragswert mindestens 400 000 Euro betragen hat, dem Bundesminis-

Geltende Fassung:

ster für wirtschaftliche Angelegenheiten bekanntzugeben. Sie haben diese Angaben und die diesbezüglichen Unterlagen mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.

§ 88. (1) Der Auftraggeber hat am Beginn seines jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 Euro beträgt;
2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern für die nächsten zwölf Monate geplanten Aufträge, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens fünf Millionen Euro beträgt;
3. bei Dienstleistungsaufträgen, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Dienstleistungen gemäß Anhang III, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 ECU beträgt.

(2) und (3) ...

§ 89. (1) und (2) ...

(3) Abweichend von Abs. 2 können Auftraggeber in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen:

1. bis 6. ...
7. bei neuen Bauleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, sofern
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden soll, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat,
 - b) der erste Auftrag nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde,
 - c) sie einem Grundentwurf entsprechen, der Gegenstand des ersten Auftrages war,
 - d) hiefür die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war und

Vorgeschlagene Fassung:

ter für wirtschaftliche Angelegenheiten bekannt zu geben. Sie haben diese Angaben und die diesbezüglichen Unterlagen mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.

§ 88. (1) Der Auftraggeber hat am Beginn seines jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 Euro beträgt;
2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern für die nächsten zwölf Monate geplanten Aufträge, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens fünf Millionen Euro beträgt;
3. bei Dienstleistungsaufträgen, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Dienstleistungen gemäß Anhang III, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 Euro beträgt.

(2) und (3) ...

§ 89. (1) und (2) ...

(3) Abweichend von Abs. 2 können Auftraggeber in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen:

1. bis 6. ...
7. bei neuen Bauleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, sofern
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden soll, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat,
 - b) der erste Auftrag nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde,
 - c) sie einem Grundentwurf entsprechen, der Gegenstand des ersten Auftrages war,
 - d) hiefür die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war und

Vorgeschlagene Fassung:

e) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert der Berechnung des Schwellenwertes gemäß § 4 zugrunde gelegt wurde, oder
8. bis 12. ...

§ 91. Die Bestimmungen des § 82 gelten für sämtliche Wettbewerbe (§ 15 Abs. 24).

1. die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer dem in § 9 genannten Betrag entspricht oder diesen überschreigt, oder
2. bei denen der Gesamtbetrag der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer folgende Beträge erreicht oder übersteigt:
 - a) 400 000 ECU bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des § 84 Abs. 2 Abs. 1 bis 3 ausüben, und
 - b) 600 000 ECU bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des § 84 Abs. 2 Abs. 4 ausüben.

§ 98. (1) bis (5) ...

(6) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weitungsgebunden sind, seine nach diesem Hauptstück bestehenden Mittelteilungspflichten der Kommission gegenüber verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

§ 109. (1) und (2) ...

(3) In den Fällen des Abs. 1 Abs. 2 hat die Bundes-Vergabekontrollkommission auf Ersuchen der vergebenden Stelle tätig zu werden. Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, wenn der Wert eines Auftrages – beurteilt nach dem arithmetischen Mittel der Gesamtpreise der Angebote – mindestens 200 Millionen Schilling beträgt. Die vergebende Stelle hat ihrem Ersuchen einen begründeten Vorschlag für die Zuschlagserteilung beizuschließen.

§ 118. (1) und (2) ...

(3) Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 800 000 S.

e) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert der Berechnung des Schwellenwertes gemäß § 9 zugrunde gelegt wurde, oder
8. bis 12. ...

§ 91. Die Bestimmungen des § 82 gelten für sämtliche Wettbewerbe (§ 15 Abs. 24).

1. die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer dem in § 9 genannten Betrag entspricht oder diesen überschreigt, oder
2. bei denen der Gesamtbetrag der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer folgende Beträge erreicht oder übersteigt:
 - a) 400 000 Euro bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des § 84 Abs. 2 Abs. 1 bis 3 ausüben, und
 - b) 600 000 Euro bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des § 84 Abs. 2 Abs. 4 ausüben.

§ 98. (1) bis (5) ...

(6) Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weitungsgebunden sind, seine nach diesem Hauptstück bestehenden Mittelteilungspflichten der Kommission gegenüber verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

§ 109. (1) und (2) ...

(3) In den Fällen des Abs. 1 Abs. 2 hat die Bundes-Vergabekontrollkommission auf Ersuchen der vergebenden Stelle tätig zu werden. Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, wenn der Wert eines Auftrages – beurteilt nach dem arithmetischen Mittel der Gesamtpreise der Angebote – mindestens 15 Millionen Euro beträgt. Die vergebende Stelle hat ihrem Ersuchen einen begründeten Vorschlag für die Zuschlagserteilung beizuschließen.

§ 118. (1) und (2) ...

(3) Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 60 000 Euro.

742 der Beilagen

39

Geltende Fassung:

§ 127. (1) Wer als Auftragneber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisunggebunden sind, seine Auskunfts- oder Vorlagepflichten gemäß § 66, § 106 Abs. 1 oder § 119 Abs. 3 bis 6 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

§ 128. (1) bis (6) ...

(7) Die §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1 Z 1 bis 3, 37 Abs. 3 Z 4, 42 Abs. 2, 62 Abs. 1 Z 1 bis 3, 80, 86 Abs. 6 und 7, 88 Abs. 1 Z 1 bis 3, 91 Z 2 lit. a und b, 89 Abs. 3 Z 7 lit. e, 98 Abs. 6, 109 Abs. 3 2. Satz, § 118 Abs. 3 und § 127 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Abschnitt**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur****Artikel 12****Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes**

§ 18. Wer die Bezeichnungen Fachhochschul-Studiengang oder Fachhochschule unberechtigt führt oder die in § 5 genannten akademischen Grade unberechtigt verleiht oder führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist, falls die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen.

§ 20. (1) und (2) ...

(3) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft

Artikel 13**Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes**

§ 15. (1) ...

(2) Die Übernahme solcher Arbeiten im Auftrag Dritter ist zulässig, wenn hiervon der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Erhalt der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind dem Bundesminister für Wissen-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 127. (1) Wer als Auftragneber, dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisunggebunden sind, seine Auskunfts- oder Vorlagepflichten gemäß § 66, § 106 Abs. 1 oder § 119 Abs. 3 bis 6 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

§ 128. (1) bis (6) ...

(7) Die §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1 Z 1 bis 3, 37 Abs. 3 Z 4, 42 Abs. 2, 62 Abs. 1 Z 1 bis 3, 80, 86 Abs. 6 und 7, 88 Abs. 1 Z 1 bis 3, 91 Z 2 lit. a und b, 89 Abs. 3 Z 7 lit. e, 98 Abs. 6, 109 Abs. 3 2. Satz, § 118 Abs. 3 und § 127 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 12

§ 18. Wer die Bezeichnungen Fachhochschul-Studiengang oder Fachhochschule unberechtigt führt oder die in § 5 genannten akademischen Grade unberechtigt verleiht oder führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist, falls die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 36 300 Euro zu bestrafen.

§ 20. (1) und (2) ...

(3) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft

Artikel 13**Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes**

§ 15. (1) ...

(2) Die Übernahme solcher Arbeiten im Auftrag Dritter ist zulässig, wenn hiervon der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Erhalt der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind dem Bundesminister für Wissen-

Geltende Fassung:

schaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird, oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 5 Millionen Schilling übersteigt, bedarf der Vertragsabschluß der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. ...

§ 38. (1) und (2) ...

(3) § 30a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

§ 38. (1) und (2) ...

(3) § 15 Abs. 2 fünfter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) § 30a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Artikel 14**Änderung des Studienberechtigungsgesetzes****§ 17. (1) und (2) ...**

(3) Den Referenten, den Vorsitzenden der Kommissionen und den Leitern von mehr als zwei Fächern umfassenden Hochschullehrgängen für die Studienberechtigungsprüfung (§ 5 Abs. 1) ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten. Als Bundesbeamte haben sie Anspruch auf Vergütung für Nebentätigkeit nach Maßgabe des Gehaltsgesetzes. Die Vergütung für Lehrgangsteiler ist unter Berücksichtigung der Fächer- und Teilnehmerzahl zu bemessen. Sie darf einen Jahreshöchstbetrag von 30 000 S nicht übersteigen und ist aus den Eingängen an Unterrichtsgeldern zu bedecken.

§ 19. (1) bis (7) ...

(8) § 17 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft

Artikel 15**Änderung des Tierversuchsgesetzes****§ 18. (1) Wer**

1. einen Tierversuch ohne behördliche Genehmigung (§§ 6 bis 8) oder entgegen den Bestimmungen der §§ 3, 5, 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 bis 6 durchführt oder
2. als Leiter von Tierversuchen (§ 7) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 6 sorgt,

§ 18. (1) Wer

1. einen Tierversuch ohne behördliche Genehmigung (§§ 6 bis 8) oder entgegen den Bestimmungen der §§ 3, 5, 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 bis 6 durchführt oder
2. als Leiter von Tierversuchen (§ 7) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 6 sorgt,

742 der Beilagen

41

Geltende Fassung:

begeht eine Verwaltungsbürtretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Wer

1. Als Leiter von Tierversuchen (§ 7) die Führung von Aufzeichnungen nach § 15 unterlässt, unvollständige oder unrichtige Aufzeichnungen führt oder
 2. Auskünfte nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder den Zutritt oder die Einsichtnahme in Unterlagen nach § 12 Abs. 3 verweigert oder
 3. als Inhaber einer Genehmigung die unverzügliche Anzeige nach § 10 Abs. 3 oder
 4. als Leiter von Tierversuchen die in § 16 Abs. 1 vorgesehenen Meldungen unterlässt,
- begeht eine Verwaltungsbürtretung und ist bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 25 000 S zu bestrafen.

§ 20. (1) bis (4) ...

- begeht eine Verwaltungsbürtretung und ist bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 1 800 Euro zu bestrafen.
- § 20. (1) bis (4) ...
- (5) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit

1. Jänner 2002 in Kraft.

3. Abschnitt**Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen****Artikel 16****Änderung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes****§ 7. (1) ...**

- (2) Als Förderung der verbandlichen und projektbezogenen Jugendarbeit von parteipolitischen Jugendorganisationen ist höchstens einer parteipolitischen Jugendorganisation jeder zum jeweils 1. Jänner des Antragsjahres im Nationalrat vertretenen Parteien eine Förderung in der Höhe von 50 871 Euro pro angefangenen zehn Abgeordneten der Partei, der die Jugendorganisation zuzurechnen ist, zu gewähren. Zusätzlich sind pro angefangenen 10 000 Mitgliedern der Jugendorganisation je 100 000 S zu gewähren. Von dieser gesamt ge-

Vorgeschlagene Fassung:

begeht eine Verwaltungsbürtretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 7 260 Euro, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

1. Als Leiter von Tierversuchen (§ 7) die Führung von Aufzeichnungen nach § 15 unterlässt, unvollständige oder unrichtige Aufzeichnungen führt oder
 2. Auskünfte nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder den Zurritt oder die Einsichtnahme in Unterlagen nach § 12 Abs. 3 verweigert oder
 3. als Inhaber einer Genehmigung die unverzügliche Anzeige nach § 10 Abs. 3 oder
 4. als Leiter von Tierversuchen die in § 16 Abs. 1 vorgesehenen Meldungen unterlässt,
- begeht eine Verwaltungsbürtretung und ist bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 1 800 Euro zu bestrafen.
- § 20. (1) bis (4) ...
- (5) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit

1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 7. (1) ...

- (2) Als Förderung der verbandlichen und projektbezogenen Jugendarbeit von parteipolitischen Jugendorganisationen ist höchstens einer parteipolitischen Jugendorganisation jeder zum jeweils 1. Jänner des Antragsjahres im Nationalrat vertretenen Parteien eine Förderung in der Höhe von 50 871 Euro pro angefangenen zehn Abgeordneten der Partei, der die Jugendorganisation zuzurechnen ist, zu gewähren. Zusätzlich sind pro angefangenen 10 000 Mitgliedern der Jugendorganisation je 7 267,3 Euro zu gewähren. Von dieser ge-

42

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:
währten Förderung sind 50% bei der Abrechnung Projekten zuzuordnen.

- (3) Als Basisförderung der verbandlichen Jugendarbeit von Jugendorganisationen, die keine Basisförderung gemäß Abs. 2 erhalten, ist den verbandlichen Jugendorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen, basierend auf der Anzahl der glaubhaft gemachten Mitglieder:
1. der Betrag von 200 000 S bei einer Mitgliederanzahl von 3 000 bis 10 000 Jugendlichen,
 2. der Betrag von 500 000 S bei einer Mitgliederanzahl von 10 001 bis 30 000 Jugendlichen,
 3. der Betrag von 1 000 000 S bei einer Mitgliederanzahl von 30 001 bis 80 000 Jugendlichen,
 4. der Betrag von 2 000 000 S bei einer Mitgliederanzahl von über 80 000 Jugendlichen zu gewähren.

(4) Als Basisförderung der verbandlichen Jugendarbeit von jüdischen Jugendorganisationen gemäß § 6 Abs. 4 ist diesen, soweit nicht eine Förderung nach Abs. 3 erfolgen kann, der Betrag von 100 000 S zu gewähren.

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

samt gewährten Förderung sind 50% bei der Abrechnung Projekten zuzuordnen.

(3) Als Basisförderung der verbandlichen Jugendarbeit von Jugendorganisationen, die keine Basisförderung gemäß Abs. 2 erhalten, ist den verbandlichen Jugendorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen, basierend auf der Anzahl der glaubhaft gemachten Mitglieder:

1. der Betrag von 14 534,6 Euro bei einer Mitgliederanzahl von 3 000 bis 10 000 Jugendlichen,
2. der Betrag von 36 336,4 Euro bei einer Mitgliederanzahl von 10 001 bis 30 000 Jugendlichen,
3. der Betrag von 72 672,8 Euro bei einer Mitgliederanzahl von 30 001 bis 80 000 Jugendlichen,
4. der Betrag von 145 345,7 Euro bei einer Mitgliederanzahl von über 80 000 Jugendlichen

(4) Als Basisförderung der verbandlichen Jugendarbeit von jüdischen Jugendorganisationen gemäß § 6 Abs. 4 ist diesen, soweit nicht eine Förderung nach Abs. 3 erfolgen kann, der Betrag von 7 267,3 Euro zu gewähren.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) § 7 Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

742 der Beilagen

§ 6. ...
1. bis 4. ...
a) bis e) ...
f) Empfehlungen für die Gewährung von Förderungen jugendspezifischer Projekte nach § 7 Abs. 5 und 6 Bundesjugendförderungsgesetz, deren Antragssumme den Beitrag von 200 000 S übersteigt.

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
(2) § 6 Z 4 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 18****Änderung des Krankenanstaltengesetzes**
1. Titel
(Grundsatzbestimmungen)

§ 27a. (1) Von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung entweder LKF-Gebührensätze durch den Landesfonds oder Gebührensätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, ist durch den Träger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50 S pro Verpflegstag einzuhaben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Kostenbeitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

(2) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 ist von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung entweder LKF-Gebührensätze durch den Landesfonds oder Gebührensätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, durch den Träger der Krankenanstalt ein Beitrag in der Höhe von 1,45 Euro pro Verpflegstag einzuhaben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Beitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

(3) Der Beitrag gemäß Abs. 2 wird von den Trägern der Krankenanstalten im Namen der Sozialversicherungsträger für die Länder (Landesfonds) eingehoben.

1. Titel
(Grundsatzbestimmungen)

§ 27a. (1) Von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung entweder LKF-Gebührensätze durch den Landesfonds oder Gebührensätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, ist durch den Träger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3,63 Euro pro Verpflegstag einzuhaben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Kostenbeitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

(2) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 ist von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung entweder LKF-Gebührensätze durch den Landesfonds oder Gebührensätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, durch den Träger der Krankenanstalt ein Beitrag in der Höhe von 1,45 Euro pro Verpflegstag einzuhaben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Beitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

(3) Der Beitrag gemäß Abs. 2 wird von den Trägern der Krankenanstalten im Namen der Sozialversicherungsträger für die Länder (Landesfonds) eingehoben.

Geltende Fassung:

(4) Der im Abs. 1 genannte Kostenbeitrag vermindert oder erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 282/1988, ergibt, wobei auf volle Schilling zu runden ist.

(5) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 und zum Beitrag gemäß Abs. 2 ist für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben wird, ein Betrag von 10 S einzuhaben.

(6) Der Beitrag gemäß Abs. 5 wird von den Trägern der Krankenanstalten eingehoben und zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondsärzten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung gestellt.

§ 28. (1) Der Schillingwert je LKF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren, die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren (§ 27 Abs. 4) sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt für die Vorausschläge und für die Rechnungssabschlüsse unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 3 kostendeckend zu ermitteln. Die LKF-Gebühren ermitteln sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem von der Landesregierung festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Gelangen LKF-Gebühren zur Verrechnung, ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems in geeigneter Weise kundzumachen. Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Schillingwert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren und Sondergebühren sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. In diese Kundmachung sind auch der kostendeckend ermittelte Schillingwert, die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren und Sondergebühren aufzunehmen.

2. Titel

(**Unmittelbar anwendbares Bundesrecht**)

§ 57. (1) Der Bund hat dem Strukturfonds gemäß § 56a jährlich die folgenden Mittel für die Finanzierung von öffentlichen Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in öffentlichen Kran-

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Der im Abs. 1 genannte Kostenbeitrag vermindert oder erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes, BGBL. Nr. 282/1988, ergibt.

(5) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 und zum Beitrag gemäß Abs. 2 ist für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben wird, ein Betrag von 0,73 Euro einzuhaben.

(6) Der Beitrag gemäß Abs. 5 wird von den Trägern der Krankenanstalten eingehoben und zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondsärzten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung gestellt.

§ 28. (1) Der Eurowert je LKF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren, die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren (§ 27 Abs. 4) sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt für die Vorausschläge und für die Rechnungssabschlüsse unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 3 kostendeckend zu ermitteln. Die LKF-Gebühren ermitteln sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem von der Landesregierung festgelegten Eurowert je LKF-Punkt. Gelangen LKF-Gebühren zur Verrechnung, ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems in geeigneter Weise kundzumachen. Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren und Sondergebühren sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. In diese Kundmachung sind auch der kostendeckend ermittelte Eurowert, die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren und Sondergebühren aufzunehmen.

2. Titel

(**Unmittelbar anwendbares Bundesrecht**)

§ 57. (1) Der Bund hat dem Strukturfonds gemäß § 56a jährlich die folgenden Mittel für die Finanzierung von öffentlichen Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in öffentlichen Kran-

742 der Beilagen

45

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

kenanstanlen für Psychiatrie und private Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z 1 bezeichneten Art, die gemäß § 16 gemeinnützig geführte Krankenanstalten sind, zu gewähren:

1. 1.416 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 9 Abs. 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 genannten Beitrages;

2. 430 Millionen Schilling;
3. 1 750 Millionen Schilling.

(2) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger leistet für Rechnung der in ihm zusammengefassten Sozialversicherungsträger an den Strukturfonds gemäß § 56a jährlich Mittel in der Höhe von 1 150 Millionen Schilling.

(3) Der Strukturfonds leistet an die Länder (Landesfonds) zur Finanzierung der in Abs. 1 genannten Krankenanstalten jährlich folgende Beiträge:

1. 1.416 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 9 Abs. 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 genannten Beitrages;

2. 330 Millionen Schilling;
3. 1 250 Millionen Schilling;
4. 1 750 Millionen Schilling nach Maßgabe des § 59d und nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens, der Mittel für die Finanzierung von Planungen und Strukturreformen und allfälliger Mittel für die Anstaltpflege österreichischer PatientInnen im Ausland.

§ 59. (1) bis (5) ...

(6) Die Mittel des Strukturfonds gemäß § 57 Abs. 3 Z 4 sind gemäß der nachfolgenden Bestimmungen aufzuteilen:

1. Zunächst sind von den 1 750 Millionen Schilling jährlich Vorweganteile abzuziehen und folgendermaßen zu verteilen:
 - a) 50 Millionen Schilling für das Bundesland (den Landesfonds) Österreich
 - b) 60 Millionen Schilling für das Bundesland (den Landesfonds) Steiermark
 - c) 50 Millionen Schilling für das Bundesland (den Landesfonds) Tirol.

2. Sodann sind von den verbleibenden 1 590 Millionen Schilling die Mittel zur Förderung des Transplantationswesens im Ausmaß von 40 Milli-

kenanstanlen für Psychiatrie und private Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z 1 bezeichneten Art, die gemäß § 16 gemeinnützig geführte Krankenanstalten sind, zu gewähren:

1. 1.416 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 9 Abs. 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 genannten Beitrages;

2. 31 249 318,69 Euro;
3. 127 177 459,79 Euro.

(2) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger leistet für Rechnung der in ihm zusammengefassten Sozialversicherungsträger an den Strukturfonds gemäß § 56a jährlich Mittel in der Höhe von 83 573 759,29 Euro.

(3) Der Strukturfonds leistet an die Länder (Landesfonds) zur Finanzierung der in Abs. 1 genannten Krankenanstalten jährlich folgende Beiträge:

1. 1.416 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 9 Abs. 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 genannten Beitrages;

2. 23 982 035,28 Euro;
3. 90 841 042,71 Euro;
4. 127 177 459,79 Euro nach Maßgabe des § 59d und nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens, der Mittel für die Finanzierung von Planungen und Strukturreformen und allfälliger Mittel für die Anstaltpflege österreichischer PatientInnen im Ausland.

§ 59. (1) bis (5) ...

(6) Die Mittel des Strukturfonds gemäß § 57 Abs. 3 Z 4 sind gemäß der nachfolgenden Bestimmungen aufzuteilen:

1. Zunächst sind von den 127 177 459,79 Euro jährlich Vorweganteile abzuziehen und folgendermaßen zu verteilen:
 - a) 3 633 641,71 Euro für das Bundesland (den Landesfonds) Österreich,
 - b) 4 360 370,05 Euro für das Bundesland (den Landesfonds) Steier-

- mark,
- c) 3 633 641,71 Euro für das Bundesland (den Landesfonds) Tirol.
2. Sodann sind von den verbleibenden 115 549 806,32 Euro die Mittel zur Förderung des Transplantationswesens im Ausmaß von 40 Milli-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

onen Schilling jährlich, die Mittel für die Finanzierung von Planungen und Strukturreformen im Ausmaß von 30 Millionen Schilling jährlich, bei einem Mehrbedarf jedoch bis zu höchstens 50 Millionen Schilling jährlich, abzuziehen und vom Strukturfonds einzubehalten und gemäß § 59d und § 59e zu verwenden. Von dem sodann verbleibenden Betrag sind weiters allfällige für Anstaltspflege im Ausland aufzuwendende Mittel jährlich abzuziehen und gemäß Art. 32 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung zu verwenden.

3. Titel (Grundsatzbestimmungen)

§ 27a. (1) Von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung Gebührensätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, ist durch den Träger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50 S pro Verpflegstag einzuhaben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Kostenbeitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

(2) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 ist von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung Gebührensätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, durch den Träger der Krankenanstalt ein Beitrag in der Höhe von 20 S pro Verpflegstag einzuhaben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Beitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

2 906 913,37 Euro jährlich, die Mittel für die Finanzierung von Planungen und Strukturreformen im Ausmaß von 2 180 185,03 Euro jährlich, bei einem Mehrbedarf jedoch bis zu höchstens 3 633 641,71 Euro jährlich, abzuziehen und vom Strukturfonds einzubehalten und gemäß § 59d und § 59e zu verwenden. Von dem sodann verbleibenden Betrag sind weiters allfällige für Anstaltspflege im Ausland aufzuwendende Mittel jährlich abzuziehen und gemäß Art. 32 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung zu verwenden.

3. Titel (Grundsatzbestimmungen)

§ 27a. (1) Von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung Gebührensätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, ist durch den Träger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3,63 Euro pro Verpflegstag einzuhaben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Kostenbeitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

(2) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 ist von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung Gebührensätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, durch den Träger der Krankenanstalt ein Beitrag in der Höhe von 1,45 Euro pro Verpflegstag einzuhaben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Beitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

742 der Beilagen

47

Geltende Fassung:

tigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

(3) Der Beitrag gemäß Abs. 2 wird von den Trägern der Krankenanstalten im Namen der Sozialversicherungsträger für die Länder (Landesfonds) eingehoben.

(4) Der im Abs. 1 genannte Kostenbeitrag vermindert oder erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 282/1988, ergibt, wobei auf volle Schilling zu runden ist.

Vorgeschlagene Fassung:

tigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

(3) Der Beitrag gemäß Abs. 2 wird von den Trägern der Krankenanstalten im Namen der Sozialversicherungsträger für die Länder (Landesfonds) eingehoben.

(4) Der im Abs. 1 genannte Kostenbeitrag vermindert oder erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 282/1988, ergibt.

4. Titel

- (1) Die Landesgesetzgebung hat die Ausführungsbestimmungen zum 1. Titel innerhalb von sechs Monaten zu erlassen und mit 1. Jänner 2002 in Kraft zu setzen.
- (2) Die Landesgesetzgebung hat die Ausführungsbestimmungen zum 3. Titel innerhalb eines Jahres zu erlassen.
- (3) Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG hinsichtlich des 1. und des 3. Titels steht dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu.
- (4) Der 2. Titel tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (5) Der 1. und der 2. Titel treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.
- (6) Der 3. Titel tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (7) Mit der Vollziehung des 2. Titels ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

4. Abschnitt**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit****Artikel 19****Änderung des Außenhandelsgesetzes 1995**

§ 4. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union unterliegen bewilligungspflichtige

§ 4. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union unterliegen bewilligungspflichtige

Geltende Fassung:

Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ein- oder Ausfuhr von Waren, ausgenommen auf Grund einer Bewilligungspflicht gemäß § 3 Z 2 u. 3, zum Gegenstand haben, nicht der Bewilligungspflicht, wenn sie folgende Waren und Tatbestände betreffen:

1. und 2. ...
3. Waren auf Grund von Rechtsgeschäften oder Handlungen, bei denen der Wert der Ware 11 500 S nicht übersteigt, ausgenommen die Einfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer größeren Warenmenge aus einem Freilager oder einem Zollager in den freien Verkehr entnommen werden oder hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung gleichartiger Waren auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft des selben Importeurs erfolgt;
4. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe
 - a) von Waren der Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenkлатur bis zu einem Wert von 3 500 S je Einfuhrsendung,
 - b) von Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatutur bis zu einem Wert von 500 S je Einfuhrsendung,
wobei bei der Bemessung des Wertes unentgeltlich gelieferter Muster und Proben Vertriebskosten außer Betracht bleiben;
5. bis 9. ...
10. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Kombinierten Nomenklatutur zusammengefaßten Waren 40 000 S je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hiebei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch die selbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
11. bis 16. ...
17. Reisegut oder Reisemittlingsel, wenn die Waren frei von Eingangsabgaben sind; nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von 11 500 S, die Reisende mitführen;
18. Im Verkehr zwischen Personen, die außerhalb und innerhalb des Zollgebietes jeweils an einem Ort ansässig sind, der weniger als 15 km Luftlinie von der Zollgrenze entfernt ist,
 - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert 5 000 S nicht übersteigt,

Vorgeschlagene Fassung:

Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ein- oder Ausfuhr von Waren, ausgenommen auf Grund einer Bewilligungspflicht gemäß § 3 Z 2 u. 3, zum Gegenstand haben, nicht der Bewilligungspflicht, wenn sie folgende Waren und Tatbestände betreffen:

1. und 2. ...
3. Waren auf Grund von Rechtsgeschäften oder Handlungen, bei denen der Wert der Ware 840 € nicht übersteigt, ausgenommen die Einfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer größeren Warenmenge aus einem Freilager oder einem Zollager in den freien Verkehr entnommen werden oder hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung gleichartiger Waren auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft des selben Importeurs erfolgt;
4. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe
 - a) von Waren der Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatutur bis zu einem Wert von 255 € je Einfuhrsendung,
 - b) von Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatutur bis zu einem Wert von 37 € je Einfuhrsendung,
wobei bei der Bemessung des Wertes unentgeltlich gelieferter Muster und Proben Vertriebskosten außer Betracht bleiben;
5. bis 9. ...
10. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Kombinierten Nomenklatutur zusammengefassten Waren 2 910 € je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hiebei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch die selbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
11. bis 16. ...
17. Reisegut oder Reisemittlingsel, wenn die Waren frei von Eingangsabgaben sind; nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von 840 Euro, die Reisende mitführen;
18. Im Verkehr zwischen Personen, die außerhalb und innerhalb des Zollgebietes jeweils an einem Ort ansässig sind, der weniger als 15 km Luftlinie von der Zollgrenze entfernt ist,
 - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert 365 € nicht übersteigt,

742 der Beilagen

49

Geltende Fassung:

- b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) Kann eine Ware nicht für verfallen erklärt werden, so ist statt des Verfalls auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe des Wertes der Ware, wenn dieser aber nicht ermittelt werden kann, auf Zahlung eines dem mutmaßlichen Wert entsprechenden, 500 000 € jedoch nicht übersteigenden Geldbetrages zu erkennen (Wertersatz). Der Wertersatz ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erlassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluss ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

§ 18. (1) Wer vorsätzlich

1. nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union oder nach diesem Bundesgesetz bewilligungspflichtige Waren einschließlich Technologie ohne die erforderliche Bewilligung oder gegen ein Verbot nach § 5 Abs. 4 oder nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union aus- oder einführt oder außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befindliche Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land überlässt oder Warenlieferungen einschließlich Technologie außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zur Verbringung in ein weiteres Land vermittelt, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils 75 000 € übersteigt, oder
 2. bei bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen, die Waren der Z 1 zum Gegenstand haben,
- a) einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt, oder

- b) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine gemäß unmittelbar anwendendem Recht der Europäischen Union oder diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder die Erlassung von Bedingungen oder Auflagen nach § 10 lit. a hinanhält, oder
- c) einer gemäß diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, oder
- d) einer gemäß diesem Bundesgesetz festgesetzten Bedingung, Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt,

Vorgeschlagene Fassung:

- b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) Kann eine Ware nicht für verfallen erklärt werden, so ist statt des Verfalls auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe des Wertes der Ware, wenn dieser aber nicht ermittelt werden kann, auf Zahlung eines dem mutmaßlichen Wert entsprechenden, 36 300 € jedoch nicht übersteigenden Geldbetrages zu erkennen (Wertersatz). Der Wertersatz ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erlassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluss ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

§ 18. (1) Wer vorsätzlich

1. nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union oder nach diesem Bundesgesetz bewilligungspflichtige Waren einschließlich Technologie ohne die erforderliche Bewilligung oder gegen ein Verbot nach § 5 Abs. 4 oder nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union aus- oder einführt oder außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befindliche Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land überlässt oder Warenlieferungen einschließlich Technologie außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zur Verbringung in ein weiteres Land vermittelt, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils 75 000 € übersteigt, oder
 2. bei bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen, die Waren der Z 1 zum Gegenstand haben,
- a) einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt, oder

- b) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine gemäß unmittelbar anwendendem Recht der Europäischen Union oder diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder die Erlassung von Bedingungen oder Auflagen nach § 10 lit. a hinanhält, oder
- c) einer gemäß diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, oder
- d) einer gemäß diesem Bundesgesetz festgesetzten Bedingung, Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt,

Geltende Fassung:

begeht ein Finanzvergehen und ist vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu zwei Millionen Schilling zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 des Finanzstrafgesetzes auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§ 19. (1) Wer vorsätzlich

1. eine der im § 18 mit Strafe bedrohten Handlungen, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils eine Million Schilling nicht übersteigt, begeht, oder
 2. gegen eine nach unmittelbar anzuwendendem Recht der Europäischen Union im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen vorgesehene Meldeverpflichtung verstößt,
- begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling zu bestrafen. Daneben ist bei einer Tat nach Abs. 1 Z 1 auf Verfall nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes zu erkennen, wobei ausschließlich die in § 18 genannten Waren samt Umschließungen dem Verfall unterliegen.

(2) Ein Finanzvergehen begeht weiters und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling zu bestrafen, wer fahrlässig eine der im § 18 mit der im § 18 mit Strafe bedrohten Handlungen unabhängig vom Wert der betroffenen Waren oder die im Abs. 1 Z 2 mit Strafe bedrohte Handlung begeht

§ 23. (1) und (2) ...

- (1) Wer vorsätzlich
 1. eine der im § 18 mit Strafe bedrohten Handlungen, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils 75 000 € nicht übersteigt, begeht, oder
 2. gegen eine nach unmittelbar anzuwendendem Recht der Europäischen Union im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen vorgesehene Meldeverpflichtung verstößt,
- begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu 75 000 € zu bestrafen. Daneben ist bei einer Tat nach Abs. 1 Z 1 auf Verfall nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes zu erkennen, wobei ausschließlich die in § 18 genannten Waren samt Umschließungen dem Verfall unterliegen.

- (2) Ein Finanzvergehen begeht weiters und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu 75 000 € zu bestrafen, wer fahrlässig eine der im § 18 mit Strafe bedrohten Handlungen unabhängig vom Wert der betroffenen Waren oder die im Abs. 1 Z 2 mit Strafe bedrohte Handlung begeht

Artikel 20**Änderung des Handelsstatistischen Gesetzes 1995**

§ 23. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15 000 S zu bestrafen, wer der Auskunftspflicht nach diesem Bundesgesetz durch Verweigerung der Auskunft trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt oder wissentlich entgegen zur Verfügung stehender Informationen unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht.

§ 23. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 1 090 € zu bestrafen, wer der Auskunfts pflicht nach diesem Bundesgesetz durch Verweigerung der Auskunft trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt oder wissentlich entgegen zur Verfügung stehender Informationen unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht.

Geltende Fassung:**§ 26. (1) bis (3) ...**

(4) § 23 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001
tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft

Vorgeschlagene Fassung:**§ 26. (1) bis (3) ...**

(4) § 23 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001
tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft

Artikel 21**Änderung des Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetzes**

§ 11. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer:

1. ohne Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 Chemikalien, die in den Listen 1 und 2 des Anhanges zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, entwickelt, herstellt, erwirbt, lagert, zurückbehält oder unmittelbar oder teilbar weitergibt oder
 2. Auflagen gemäß § 2 Abs. 4 nicht einhält oder
 3. entgegen einer Vorschreibung gemäß § 2 Abs. 5 keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt oder
 4. eine der in § 5 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten unter Verletzung der in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Meldepflicht oder entgegen einem Untersagungsbescheid gemäß § 6 Z 2 ausübt oder
 5. einer der im § 10 Abs. 6 genannten Verpflichtungen zu widerhandelt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen, wer:
1. Auflagen gemäß § 6 Z 1 nicht einhält oder
 2. entgegen einer Vorschreibung gemäß § 5 Abs. 5 keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt.

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I
Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 22**Änderung des Sicherheitskontrollgesetz 1991**

§ 18. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichts fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung

§ 11. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 36 300 € zu bestrafen, wer:

1. ohne Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 Chemikalien, die in den Listen 1 und 2 des Anhanges zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, entwickelt, herstellt, erwirbt, lagert, zurückbehält oder unmittelbar oder teilbar weitergibt oder
2. Auflagen gemäß § 2 Abs. 4 nicht einhält oder
3. entgegen einer Vorschreibung gemäß § 2 Abs. 5 keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt oder
4. eine der in § 5 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten unter Verletzung der in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Meldepflicht oder entgegen einem Untersagungsbescheid gemäß § 6 Z 2 ausübt oder
5. einer der im § 10 Abs. 6 genannten Verpflichtungen zu widerhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 21 800 € zu bestrafen, wer:

1. Auflagen gemäß § 6 Z 1 nicht einhält oder
2. entgegen einer Vorschreibung gemäß § 5 Abs. 5 keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt.

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I
Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:

tung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 000 S im Nichteinbringungsfall mit Erstzufreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer
1. bis 8. ...

§ 19. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung:

tung und ist mit Geldstrafe bis zu 36 300 € im Nichteinbringungsfall mit Erstzufreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer
1. bis 8. ...

§ 19. (1) ...

(2) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit
1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 23**Änderung des Akkreditierungsgesetzes****§ 37.** Wer

1. behördlichen Anordnungen gemäß § 13 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 24 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt oder
 2. die akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausübt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, auch wenn die Zuiderhandlung nicht die Entziehung der Akkreditierung zur Folge hat.

Artikel V (1) bis (4) ...

§ 37 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft

Artikel 24**Änderung des Bauproduktgesetzes**

§ 15. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbörde, wenn die Tat vorsätzlich erfolgte, mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S, wenn sie fahrlässig erfolgte, mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen, wer entgegen den Bestimmungen des
1. bis 6. ...

§ 18. § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I
Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 25****Änderung des Beschussgesetzes**

§ 18. (1) Zu widerhandlungen gegen jene Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen oder Bescheide, die die obligatorische Vorlage von Handfeuerwaffen, höchstbeanspruchter Teile von Handfeuerwaffen und die Vorschriften über Funktionssicherheit, Gasdruck, Maßhaltigkeit, Kennzeichnung und Verpackung von Patronen für Handfeuerwaffen zum Gegenstande haben, werden, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 3 000 € oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen oder Bescheide wiederholt bestraft, so können beide Strafarten nebeneinander zur Anwendung kommen.

742 der Beilagen

§ 18. (1) Zu widerhandlungen gegen jene Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen oder Bescheide, die die obligatorische Vorlage von Handfeuerwaffen, höchstbeanspruchter Teile von Handfeuerwaffen und die Vorschriften über Funktionssicherheit, Gasdruck, Maßhaltigkeit, Kennzeichnung und Verpackung von Patronen für Handfeuerwaffen zum Gegenstande haben, werden, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 2118 € oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen oder Bescheide wiederholt bestraft, so können beide Strafarten nebeneinander zur Anwendung kommen.

§ 24. § 18 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I
Nr. XXXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 26**Änderung des Dampfkesselbetriebsgesetzes**

§ 11. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Behörde mit Geldstrafe

- a) bis zu 100 000 € zu bestrafen, wer gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, des § 4 oder des § 5 Abs. 1 verstößt;
- b) bis zu 30 000 € zu bestrafen, wer als Prüfungskommissär (§ 7) Personen zur Prüfung zulässt, die nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 oder des § 10 Abs. 3 und 4 erfüllen, oder ein Zeugnis ausstellt, obwohl die geprüfte Person bei der Prüfung keine ausreichenden Fachkenntnisse nachgewiesen hat.

§ 13. (1) und (2) ...

(3) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:**Artikel 27****Änderung des Elektrotechnikgesetz 1992**

§ 17. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit Geldstrafe

1. bis 350 000 S zu bestrafen, wer ...
2. bis 200 000 S zu bestrafen, wer ...
3. bis 100 000 S zu bestrafen, wer ...

§ 19. (1) bis (4) ...

§ 19. (1) bis (4) ...
(5) § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 28**Änderung des ERP-Fonds-Gesetz**

§ 3. (1) ...

(2) Die Summe der gemäß Abs. 1 lit. e gewährten Kredite darf jeweils den seinerzeit von der Bundesschuld bei der Österreichischen Nationalbank abgeschriebenen Betrag von 4 705 404 000 Schilling zuzüglich der jeweils für neue Kredite verfügbaren Zinsenüberschüsse nicht übersteigen. Die Summe der Wechselbelträge, die von der Österreichischen Nationalbank bisher für Aufbaukredite und jeweils für Fondskredite eskontiert wurden oder deren Eskontierung hiefür zugestellt wurde, ist auf den vorgenannten Rahmen anzurechnen.

§ 5. (1) Der Fonds hat im Rahmen des Jahresprogrammes und unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 4 nur mittel- und langfristige, verzinsliche Investitionskredite gegen Sicherstellung zu vergeben. Diese können in Form von Groß-, Mittel- oder Kleinkrediten vergeben werden; Großkredite in diesem Sinne sind Investitionskredite im Betrage von über 36 340 Euro, Mittelkredite Investitionskredite im Betrage von über hunderttausend bis fünfhunderttausend Schilling, Kleinkredite Investitionskredite im Betrage ab zehntausend bis hunderttausend Schilling.

§ 20. (1) ...

(2) Ausgenommen im Zuge eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Zwangsausgleichsverfahrens darf der Fonds bei sonstiger Ungültigkeit keinem Nach-

§ 17. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit Geldstrafe

1. bis 25 435 € zu bestrafen, wer ...
2. bis 14 530 € zu bestrafen, wer ...
3. bis 7 260 € zu bestrafen, wer ...

§ 19. (1) bis (4) ...

§ 19. (1) bis (4) ...
(5) § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 3. (1) ...
(2) Die Summe der gemäß Abs. 1 lit. e gewährten Kredite darf jeweils den seinerzeit von der Bundesschuld bei der Österreichischen Nationalbank abgeschriebenen Betrag von 341 955 045 € zuzüglich der jeweils für neue Kredite verfügbaren Zinsenüberschüsse nicht übersteigen. Die Summe der Wechselbelträge, die von der Österreichischen Nationalbank bisher für Aufbaukredite und jeweils für Fondskredite eskontiert wurden oder deren Eskontierung hiefür zugestellt wurde, ist auf den vorgenannten Rahmen anzurechnen.

§ 5. (1) Der Fonds hat im Rahmen des Jahresprogrammes und unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 4 nur mittel- und langfristige, verzinsliche Investitionskredite gegen Sicherstellung zu vergeben. Diese können in Form von Groß-, Mittel- oder Kleinkrediten vergeben werden; Großkredite in diesem Sinne sind Investitionskredite im Betrage von über 36 340 Euro, Mittelkredite Investitionskredite im Betrage von über 7 270 € bis 36 340 €, Kleinkredite Investitionskredite im Betrage ab 730 € bis 7 270 Euro.

§ 20. (1) ...
(2) Ausgenommen im Zuge eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Zwangsausgleichsverfahrens darf der Fonds bei sonstiger Ungültigkeit keinem Nach-

Geltende Fassung:

lass von Forderungen aus Investitionskrediten zustimmen. Entscheidungen des Fonds über eine Zustimmung zu einem Forderungsnachlass während eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Zwangsausgleichsverfahrens, zur Veräußerung von bestellten Sicherheiten außerhalb eines Exekutions- oder Konkursverfahrens oder über sonstige Einbringungsmaßnahmen, deren Entscheidungen sich der Fonds in den Treuhandverträgen vorbehalten hat, hat die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Österreichischen Nationalbank und, soweit über die Zustimmung zur Gewährung des Investitionskredits nicht durch eine Fachkommission entschieden worden war, auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu treffen; hiervon sind je nach ihrem Wirkungsbereich die ERP-Kreditkommission oder die Fachkommissionen in Kenntnis zu setzen; sofern der Forderungsnachlass oder der Veräußerungsverlust oder der Verlust aus einer sonstigen Einbringungsmaßnahme bei Groß- oder Mittelkrediten mehr als 20 vom Hundert oder mehr als fünfhunderttausend Schilling beträgt, bedarf die Zustimmung hiezu der Genehmigung durch die Bundesregierung.

§ 28. (1) bis (5) ...

(6) § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 29

Änderung des Kesselgesetzes

§ 31. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Behörde mit Geldstrafe

1. bis zu 1 800 € zu bestrafen, wer ...
2. bis zu 7 260 € zu bestrafen, wer ...
3. bis zu 21 800 € zu bestrafen, wer ...

§ 34. (1) bis (4) ...

(5) § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

lass von Forderungen aus Investitionskrediten zustimmen. Entscheidungen des Fonds über eine Zustimmung zu einem Forderungsnachlass während eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Zwangsausgleichsverfahrens, zur Veräußerung von bestellten Sicherheiten außerhalb eines Exekutions- oder Konkursverfahrens oder über sonstige Einbringungsmaßnahmen, deren Entscheidungen sich der Fonds in den Treuhandverträgen vorbehalten hat, hat die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Österreichischen Nationalbank und, soweit über die Zustimmung zur Gewährung des Investitionskredits nicht durch eine Fachkommission entschieden worden war, auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu treffen; hiervon sind je nach ihrem Wirkungsbereich die ERP-Kreditkommission oder die Fachkommissionen in Kenntnis zu setzen; sofern der Forderungsnachlass oder der Veräußerungsverlust oder der Verlust aus einer sonstigen Einbringungsmaßnahme bei Groß- oder Mittelkrediten mehr als 20 vom Hundert oder mehr als 36 340 € beträgt, bedarf die Zustimmung hiezu der Genehmigung durch die Bundesregierung.

§ 28. (1) bis (5) ...

(6) § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:**Artikel 30****Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen**

§ 15. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strenger Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe

1. bis zu 10 000 S zu bestrafen wer, ...
2. bis zu 100 000 S zu bestrafen wer

a) bis d) ...
e) andere als die oben genannten Gebote oder Verbote dieses Bundes-

gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide missachtet; wenn hiervon jedoch keine höhere Beinträchtigung der Nachbarn durch Emissionen eintritt, als dies bei Einhaltung der Gebote oder Verbote der Fall wäre, beträgt die Höchststrafe 726 Euro;

3. bis zu 36 300 € zu bestrafen wer, ...

§ 16. (1) bis (4) ...

- (5) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 31**Änderung des Maß- und Eichgesetzes**

§ 63. (1) Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangene Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht sind oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 150 000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist.

- § 71.** § 63 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 32**Änderung des Normengesetzes 1971**

§ 8. (1) Wer entgegen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes

- a) und b) ...

742 der Beilagen

57

Geltende Fassung:

- c) in Kenntnis, dass eine Norm nicht vom Verein geschaffen oder zur Verwendung empfohlen wurde, diese als ÖNORM bezeichnet, begeht, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsbürtretung. Diese ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden.

§ 10. (1) und (2) ...

- c) in Kenntnis, dass eine Norm nicht vom Verein geschaffen oder zur Verwendung empfohlen wurde, diese als ÖNORM bezeichnet, begeht, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsbürtretung. Diese ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden.

§ 10. (1) und (2) ...

(3) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 33**Änderung des Vermessungsgesetzes**

§ 51. (1) Wer ein Vermessungszeichen unbefugt zerstört, verändert, entfernt, beschädigt oder in seiner Benützbarkeit beeinträchtigt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsbürtretung und ist mit Geldstrafe bis 5 000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Wer die in § 74 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Verwaltungsbürtretung und ist mit Geldstrafe bis 500 S oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

§ 57. (1) bis (3) ...

(4) § 51 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 34**Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes**

§ 22. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsbürtretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe von 10 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 100 000 S, wer
 - a) bis d) ...
 - 2. mit Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Wiederholungsfall von 5 000 S bis 20 000 S, wer
 - a) bis d) ...

Vorgeschlagene Fassung:

3. mit Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Wiederholungsfall von 5 000 S bis 20 000 S, wer als Überlasser oder Beschäftiger den zur Überwachung berufenen Behörden und Trägern der Sozialversicherung auf deren Aufforderung

a) bis d) ...

§ 23. (1) § 1 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 460/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Die §§ 1 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 5, 15, 17, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 bis 3, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 1 lit. b des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 314/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

(3) Die §§ 1, 10a, 12a, 13, 16a und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30. September 1999 ereignen.

(4) § 11 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2000 tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft.

3. mit Geldstrafe bis zu 726 €, im Wiederholungsfall von 360 € bis zu 1 450 €, wer als Überlasser oder Beschäftiger den zur Überwachung berufenen Behörden und Trägern der Sozialversicherung auf deren Aufforderung

a) bis d) ...

§ 23. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 460/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Die §§ 1 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 5, 15, 17, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 bis 3, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum In-Kraft-Treten des § 5 Z 1 lit. b des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 314/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

(4) Die §§ 1, 10a, 12a, 13, 16a und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30. September 1999 ereignen.

(5) § 11 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2000 tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft.

(6) § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 35**Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes**

§ 34. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können bei jeder regionalen Geschäftsstelle oder Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein-

§ 34. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können bei jeder regionalen Geschäftsstelle oder Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

gebracht werden. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Gesamtsumme des Begehrens einen Betrag von drei Millionen Schilling übersteigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordert, dass über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entfallen. In einem solchen Fall sind die Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen sowie der Bundesminister für Finanzen ehrenmöglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 39. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a können bei jeder regionalen Geschäftsstelle oder Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein-gebracht werden. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Gesamtsumme des Begehrens einen Betrag von drei Millionen Schilling übersteigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten, deren Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordert, dass über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten entfallen. In einem solchen Fall sind die Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen sowie die Bundesminister für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten ehrenmöglich über möglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 48. (1) Wer eine auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit ausübt, die gegen dieses Bundesgesetz (§ 9) oder andere gesetzliche Bestimmungen verstößt, begeht, sofern die Tat weder eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende noch eine nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBI. Nr. 196/

gebracht werden. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Gesamtsumme des Begehrens einen Betrag von 220 000 € übersteigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordert, dass über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ehrenmöglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 39. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a können bei jeder regionalen Geschäftsstelle oder Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein-gebracht werden. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Gesamtsumme des Begehrens einen Betrag von 220 000 € übersteigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten, deren Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordert, dass über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten entfallen. In einem solchen Fall sind die Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen sowie die Bundesminister für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten ehrenmöglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 48. (1) Wer eine auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit ausübt, die gegen dieses Bundesgesetz (§ 9) oder andere gesetzliche Bestimmungen verstößt, begeht, sofern die Tat weder eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende noch eine nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBI. Nr. 196/

60

742 der Beilagen

Geltende Fassung:

1988, strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 10 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 100 000 S zu bestrafen.

§ 53. (1) bis (12) ...

§ 53. (1) bis (12) ...

(13) Die §§ 34 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 48 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 36**Änderung des Jugendausbildungsgesetzes**

§ 3. (1) bis (4) ...

(5) Die LehrgangsteilnehmerInnen können eine besondere Beihilfe in der Höhe von 2 000 Schilling netto monatlich erhalten. Die LehrgangsteilnehmerInnen gelten als Lehrlinge im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 ASVG und im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBI. Nr. 376/1967.

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Die StiftungsteilnehmerInnen können eine besondere Ausbildungsbeihilfe in der Höhe von 2 985 Schilling erhalten. Die StiftungsteilnehmerInnen gelten als Lehrlinge im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 ASVG und im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBI. Nr. 376/1967.

§ 8. (1) bis (4) ...

§ 3. (1) bis (4) ...

(5) Die LehrgangsteilnehmerInnen können eine besondere Beihilfe in der Höhe von 150 € netto monatlich erhalten. Die LehrgangsteilnehmerInnen gelten als Lehrlinge im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 ASVG und im Sinne des Familienausgleichsgesetzes, BGBI. Nr. 376/1967.

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Die StiftungsteilnehmerInnen können eine besondere Ausbildungsbeihilfe in der Höhe von 220 € erhalten. Die StiftungsteilnehmerInnen gelten als Lehrlinge im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 ASVG und im Sinne des Familienausgleichsgesetzes, BGBI. Nr. 376/1967.

§ 8. (1) bis (4) ...

(5) § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 37**Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer

a) bis c) ...

bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 10 000 S bis zu 60 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 20 000 S bis zu 120 000 S, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei

a) bis c) ...

bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 726 € bis 4 360 €, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 1 450 € bis 8 710 €, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei

742 der Beilagen

61

Geltende Fassung:

mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 20 000 S bis zu 120 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 40 000 S bis zu 240 000 S;

2. wer
 - a) bis f) ...
 - mit Geldstrafe von 2 000 S bis zu 30 000 S, im Fall der lit. c bis f von 30 000 S bis 50 000 S;
 3. wer die im § 14d Abs. 1 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S;
 4. wer
 - a) bis c) ...
 - mit Geldstrafe bis zu 10 000 S;
 5. wer
 - a) und b) ...
 - mit Geldstrafe bis zu 15 000 S.

§ 34. (1) bis (20) ...

(21) § 28 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 38**Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1995**

§ 24. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfall von 1 000 S bis 50 000 S zu bestrafen,

§ 25. (1) und (2) ...

(3) § 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 39**Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes**

§ 130. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 2 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4 000 S bis 200 000 S zu

§ 130. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 145 € bis 7 260 € , im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 € bis 14 530 € zu be-

Vorgeschlagene Fassung:

Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 450 € bis 8 710 €, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 900 € bis 17 430 €;

2. wer
 - a) bis f) ...
 - mit Geldstrafe von 145 € bis 2 180 €, im Fall der lit. c bis f von 2 180 € bis 3 600 €;
 3. wer die im § 14d Abs. 1 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet mit einer Geldstrafe von 360 € bis 2 180 €;
 4. wer
 - a) bis c) ...
 - mit Geldstrafe bis zu 726 €;
 5. wer
 - a) und b) ...
 - mit Geldstrafe bis zu 1 090 €.

§ 34. (1) bis (20) ...

(21) § 28 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 38

Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1995

§ 24. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 36 € bis 3 600 €, im Wiederholungsfall von 72 € bis 3 600 € zu bestrafen,

§ 25. (1) und (2) ...

(3) § 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 39**Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes**

§ 130. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 2 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4 000 S bis 200 000 S zu

§ 130. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 145 € bis 7 260 € , im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 € bis 14 530 € zu be-

62

742 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung:**Geltende Fassung:**

bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen ...

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 2 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber beschäftigte Vorschreibungen nach diesem Bundesgesetz nicht einhält.

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 2 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer als Überlasser oder Beschäftiger die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überlassung verletzt.

(4) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis 3 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 5 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitnehmer trotz Aufklärung und nachweislich schriftlicher Aufforderung durch den Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen ...

(5) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 2 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber/in ...

(6) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 2 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer ...

§ 131. (1) bis (5) ...

§ 131. (1) bis (5) ...
(6) § 130 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 40**Änderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes**

§ 10. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 2 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4 000 S bis 200 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer ...

§ 11. (1) und (2) ...

§ 10. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 145 € bis 7 260 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 € bis 14 530 € zu bestrafen ist, begeht, wer ...

§ 11. (1) und (2) ...

(3) § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 41****Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993****§ 31. Wer**

1. und 2. ...

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Ge richtliche fallenden strafbaren Handlung bildet, oder nach anderen Verwaltungs strafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsbürtretung und ist mit einer Geldstrafe bis 100 000 S zu bestrafen. Die Dauer der im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu bestimmenden Ersatzfreiheits strafe darf 14 Tage nicht übersteigen.

§ 33. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1994 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 1994 tritt das Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, in der gelgenden Fassung außer Kraft.

§ 31. Wer

1. und 2. ...

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Ge richtliche fallenden strafbaren Handlung bildet, oder nach anderen Verwaltungs strafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsbürtretung und ist mit einer Geldstrafe bis 7 260 € zu bestrafen. Die Dauer der im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu bestimmenden Ersatzfreiheits strafe darf 14 Tage nicht übersteigen.

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1994 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 1994 tritt das Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 146/1957, in der gelgenden Fassung außer Kraft.

(2) § 31 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 42**Änderung des Ziviltechnikerkammergesetz 1993**

§ 35. Die Führung der Bezeichnung „Architekten- und Ingenieurkonsul tenkammer“ sowie der Bezeichnung „Kammer“ mit einem auf das Architekten-, Ingenieurkonsulenten- oder Ziviltechnikerwesen hinweisenden Zusatz , andere als die nach diesem Bundesgesetz bestehenden Körperschaften ist als Verwaltungsbürtretung mit Geldstrafe bis zu 7 260 € zu bestrafen. Die Dauer der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu bestimmenden Ersatzfreiheitsstrafe darf 14 Tage nicht übersteigen.

§ 56. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. ...

2. Geldstrafen bis zur Höhe von 18 150 Euro;

3.

4.

§ 77. (1) bis (3) ...

(4) § 35 und § 56 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:**Artikel 43****Änderung des Ingenieurgesetzes 1990**

§ 12. Wer die Standesbezeichnung „Ingenieur“ auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen befügt, ohne dazu berechtigt zu sein, geht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen. Gleiches gilt für Übertretungen des § 3.

§ 13. (1) bis (4) ...

§ 20. Wer die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder so führt, dass damit die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades vorgeäuscht wird, geht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

§ 21. (1) Die Verleihung der Berechtigung ist zu beurkunden.

(2) Für die Verleihung ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 1 000 S (seit 1.6.2000 1 500 S) zu entrichten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung.

Vorgeschlagene Fassung:**Artikel 43**

§ 12. Wer die Standesbezeichnung „Ingenieur“ auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen befügt, ohne dazu berechtigt zu sein, geht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 € zu bestrafen. Gleiches gilt für Übertretungen des § 3.

§ 13. (1) bis (4) ...

§ 20. Wer die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder so führt, dass damit die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades vorgeäuscht wird, geht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 260 € zu bestrafen.

§ 21. (1) Die Verleihung der Berechtigung ist zu beurkunden.

(2) Für die Verleihung ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 109 € zu entrichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 44**Änderung der Gewerbeordnung 1994**

§ 13. (1) ...

(2) Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhöhlelei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhöhlelei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, ist von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10 000 Schilling oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestra-

Geltende Fassung:

der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlußgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

§ 173a. (1) ...

(2) Die zur Ausübung des Gewerbes der Versicherungsmakler berechtigten Gewerbetreibenden haben für ihre Berufstätigkeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens einer Million Schilling pro Schadensfall im Verbrauchergeschäft ohne Vereinbarung eines Selbstbehaltes von mehr als 5 vH abzuschließen. Die Nachhaftung muss mindestens für drei Jahre sichergestellt sein.

§ 284. Der Bewilligungspflicht unterliegt der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (zB Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten und Schilling-Reiseschecks (Wechselstubengeschäft). Für die Erteilung der Bewilligung und für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 176 Abs. 1 ist der Landeshauptmann zuständig, die §§ 175 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3, 176, 341 Abs. 1 bis 3 und 344 finden Anwendung.

§ 338. (1) und (2) ...

(3) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen auch berechtigt, Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen. Dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszufolgen. Auf Verlangen des Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten, falls diese mehr als 500 S beträgt. Die Entscheidung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine Maßnahme gemäß § 69 Abs. 4 oder § 360 getroffen worden ist oder eine bestimmte Person bestraft oder auf den Verfall der Probe erkannt worden ist.

(4) bis (7) ...

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen ist, begibt, wer ...

Vorgeschlagene Fassung:

fung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlußgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

§ 173a. (1) ...

(2) Die zur Ausübung des Gewerbes der Versicherungsmakler berechtigten Gewerbetreibenden haben für ihre Berufstätigkeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 72 670 € pro Schadensfall im Verbrauchergeschäft ohne Vereinbarung eines Selbstbehaltes von mehr als 5 vH abzuschließen. Die Nachhaftung muss mindestens für drei Jahre sichergestellt sein.

§ 284. Der Bewilligungspflicht unterliegt der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (zB Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten und Euro-Reiseschecks (Wechselstubengeschäft). Für die Erteilung der Bewilligung und für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 176 Abs. 1 ist der Landeshauptmann zuständig, die §§ 175 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3, 176, 341 Abs. 1 bis 3 und 344 finden Anwendung.

§ 338. (1) und (2) ...

(3) Soweit dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen auch berechtigt, Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen. Dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszufolgen. Auf Verlangen des Betriebsinhabers hat der Bund für die entnommene Probe eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten, falls diese mehr als 36 € beträgt. Die Entscheidung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe eine Maßnahme gemäß § 69 Abs. 4 oder § 360 getroffen worden ist oder eine bestimmte Person bestraft oder auf den Verfall der Probe erkannt worden ist.

(4) bis (7) ...

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begibt, wer ...

66

742 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer ...

§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer ...

§ 376. Z 3 (8) ...

(9) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S zu ahnden ist, begeht, wer bei der Ausübung der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 zu widerhandelt.

§ 376. Z 28 (1) ...

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden, die – abgesehen von den Fällen gemäß § 106 Abs. 2 zweiter Satz – Kehrarbeiten in einem Kehrgebiet verrichten, in dem sie nicht ihren Standort haben, begehen hiernach eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu ahnden ist.

§ 376. Z 41 (1) ...

(2) Wer das Verbot gemäß Abs. 1 übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S zu ahnden ist.

§ 376. Z 47 (2) ...

(3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 2 ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu ahnden.

§ 377. (1) bis (9) ...

(10) Wer ein Gewerbe gemäß Abs. 1 und 3 in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, ausübt, ohne selbst oder durch einen von ihm bestellten Geschäftsführer den erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu ahnden ist.

§ 382. (1) bis (7) ...

(7a) § 13 Abs. 2, § 173a, § 284e, § 338 Abs. 3, § 366 Abs. 1, § 67, § 368, § 376 Z 3 Abs. 9, § 376 Z 28 Abs. 2, § 376 Z 41 Abs. 2, § 376 Z 47 Abs. 3 und § 377 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(8) und (9) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, begeht, wer ...

§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 € zu bestrafen ist, begeht, wer ...

§ 376. Z 3 (8) ...

(9) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 € zu ahnden ist, begeht, wer bei der Ausübung der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 zu widerhandelt.

§ 376. Z 28 (1) ...

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden, die – abgesehen von den Fällen gemäß § 106 Abs. 2 zweiter Satz – Kehrarbeiten in einem Kehrgebiet verrichten, in dem sie nicht ihren Standort haben, begehen hiernach eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 € zu ahnden ist.

§ 376. Z 41 (1) ...

(2) Wer das Verbot gemäß Abs. 1 übertritt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 € zu ahnden ist.

§ 376. Z 47 (2) ...

(3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 2 ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 € zu ahnden.

§ 377. (1) bis (9) ...

(10) Wer ein Gewerbe gemäß Abs. 1 und 3 in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, ausübt, ohne selbst oder durch einen von ihm bestellten Geschäftsführer den erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 € zu ahnden ist.

§ 382. (1) bis (7) ...

(7a) § 13 Abs. 2, § 173a, § 284e, § 338 Abs. 3, § 366 Abs. 1, § 67, § 368, § 376 Z 3 Abs. 9, § 376 Z 28 Abs. 2, § 376 Z 41 Abs. 2, § 376 Z 47 Abs. 3 und § 377 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(8) und (9) ...

Geltende Fassung:**Artikel 45****Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes**

§ 4. (1) Wer als Gewerbetreibender (§ 38 Abs. 2 GewO 1994) oder als dem § 3 GewO 1973 unterliegende Person an Sonntagen oder Feiertagen 1. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die nicht unter § 2 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 fällt;

2. entgegen § 2 Abs. 2 Betriebsstätten für den Kundenverkehr offen hält;
3. einer auf Grund des § 3 erlassenen Verordnung zuwidert handelt, begeht, sofern die Tat nicht nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsbürtreibung, die mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu ahnden ist.

§ 7. (1) und (2) ...

(3) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 46**Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen**

§ 8. (1) Wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 oder 2 zuwidert handelt, begeht eine Verwaltungsbürtreibung und ist von der Bezirksverwaltungsbörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen. Hierbei ist § 370 der Gewerbeordnung 1973 anzuwenden.

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 47**Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984**

§ 9a. (1) ...

(2) ...

1. bis 7. ...

8. in der Einräumung einer Teilnahmemöglichkeit an einem Preisaus-
schreiben (Gewinnspiel), bei dem der sich aus dem Gesamtwert der
ausgespielten Preise im Verhältnis zur Zahl der ausgegebenen Teilnah-

Vorgeschlagene Fassung:**Artikel 45****Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes**

§ 4. (1) Wer als Gewerbetreibender (§ 38 Abs. 2 GewO 1994) oder als dem § 3 GewO 1973 unterliegende Person an Sonntagen oder Feiertagen 1. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die nicht unter § 2 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 fällt;

- 2. entgegen § 2 Abs. 2 Betriebsstätten für den Kundenverkehr offen hält;**
- 3. einer auf Grund des § 3 erlassenen Verordnung zuwidert handelt,** begeht, sofern die Tat nicht nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsbürtreibung, die mit einer Geldstrafe bis zu 726 € zu ahnden ist.

§ 7. (1) und (2) ...

(3) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 46**Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen**

§ 8. (1) Wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 oder 2 zuwidert handelt, begeht eine Verwaltungsbürtreibung und ist von der Bezirksverwaltungsbörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen. Hierbei ist § 370 der Gewerbeordnung 1973 anzuwenden.

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 47**Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984**

§ 9a. (1) ...

(2) ...

1. bis 7. ...

8. in der Einräumung einer Teilnahmemöglichkeit an einem Preisaus-
schreiben (Gewinnspiel), bei dem der sich aus dem Gesamtwert der
ausgespielten Preise im Verhältnis zur Zahl der ausgegebenen Teilnah-

Geltende Fassung:

mekarten (Lose) ergebende Wert der einzelnen Teilnahmekarte 5 S und der Gesamtwert der ausgespielten Preise 300 000 S nicht überschreitet; dies kann nur mittels eigener Teilnahmekarten erfolgen.
Z 8 gilt nicht für Zugaben zu periodischen Druckwerken.

§ 29. (1) ...

(2) Wer diesem Verbot oder den in den §§ 27, 28 und 28a ausgesprochenen Verboten zuwiderhandelt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt – eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.

§ 29. (1) ...

(2) Wer diesem Verbot oder den in den §§ 27, 28 und 28a ausgesprochenen Verboten zuwiderhandelt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt – eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 900 € zu bestrafen.

§ 30. (1) ...

(2) Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.

§ 30. (1) ...

(2) Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 900 € zu bestrafen.

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Wer dem im Abs. 1 ausgesprochenen Verbot und den Vorschriften der auf Grund des Abs. 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Wer dem im Abs. 1 ausgesprochenen Verbot und den Vorschriften der auf Grund des Abs. 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 900 € zu bestrafen.

§ 33. (1) Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 32 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.

§ 33. (1) Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 32 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 900 € zu bestrafen.

§ 33f. Wer den Bestimmungen der §§ 33b, 33d Abs. 1 bis 3 und 33e Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen. Bei Übertretungen des § 33d Abs. 3 ist zusätzlich die Strafe des Verfalls der nachgesuchten Waren auszusprechen.

§ 44. (1) bis (4) ...

(5) Die §§ 9a Abs. 2 Z 8, 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 33f in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

mekarten (Lose) ergebende Wert der einzelnen Teilnahmekarte 0,36 € und der Gesamtwert der ausgespielten Preise 21 800 € nicht überschreitet; dies kann nur mittels eigener Teilnahmekarten erfolgen.
Z 8 gilt nicht für Zugaben zu periodischen Druckwerken.

§ 29. (1) ...

(2) Wer diesem Verbot oder den in den §§ 27, 28 und 28a ausgesprochenen Verboten zuwiderhandelt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt – eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 900 € zu bestrafen.

§ 30. (1) ...

(2) Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 900 € zu bestrafen.

§ 31. (1) und (2) ...
(3) Wer dem im Abs. 1 ausgesprochenen Verbot und den Vorschriften der auf Grund des Abs. 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 900 € zu bestrafen.

§ 33. (1) Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 32 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 900 € zu bestrafen.

§ 33f. Wer den Bestimmungen der §§ 33b, 33d Abs. 1 bis 3 und 33e Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungstübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 900 € zu bestrafen. Bei Übertretungen des § 33d Abs. 3 ist zusätzlich die Strafe des Verfalls der nachgesuchten Waren auszusprechen.

§ 44. (1) bis (4) ...

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 48****Änderung des EU-Wettbewerbsgesetzes****§ 5. (1) ...**

(2) Die Höhe von gemäß Abs. 1 verhängten Geldbußen darf 75 000 S nicht überschreiten. Die Höhe von Zwangsgeldern darf nicht mehr als 15 000 S für jeden Tag des Verzuges betragen.

§ 6. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über dessen Ersuchen zur Sicherung der Überwachungsbefugnisse nach § 3 Abs. 2 Z 2 bis 5 und § 4 Abs. 2 und 3 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

§ 5. (1) ...

(2) Die Höhe von gemäß Abs. 1 verhängten Geldbußen darf 5 445 € nicht überschreiten. Die Höhe von Zwangsgeldern darf nicht mehr als 1 090 € für jeden Tag des Verzuges betragen.

§ 6. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über dessen Ersuchen zur Sicherung der Überwachungsbefugnisse nach § 3 Abs. 2 Z 2 bis 5 und 7 und § 4 Abs. 2 und 3 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft

(2) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 49**Änderung des Euro-Währungsangabengesetzes**

§ 23. Wer die Pflicht gemäß den §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 Abs. 2 und 3, oder 18 oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.

§ 24. (1) Wer im Falle eines gemäß § 20 Abs. 5 volkswirtschaftlich geprägten bestimmt Preises für ein davon betroffenes Sachgut oder eine davon betroffene Leistung einen höheren Preis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen.

§ 23. Wer die Pflicht gemäß den §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 Abs. 2 und 3, oder 18 oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 1 450 € zu bestrafen.

§ 24. (1) Wer im Falle eines gemäß § 20 Abs. 5 volkswirtschaftlich geprägten bestimmt Preises für ein davon betroffenes Sachgut oder eine davon betroffene Leistung einen höheren Preis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7 260 Euro, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 14 530 € zu bestrafen.

In-Kraft-Treten

§ 29a. Die §§ 23 und 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 50****Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes**

§ 6. (1) Der Geschäftsanteil an einer Bauvereinigung in der Rechtsform einer Genossenschaft muß mindestens 3000 S betragen und muß voll eingezahlt sein. Die Zahl der Genossenschafter hat mindestens 60 zu betragen. Kein Genossenschafter darf über mehr als eine Stimme in der Generalversammlung verfügen, sofern die Geschäftsanteile nicht mehrheitlich im Eigentum einer oder mehrerer Gebietskörperschaften stehen.

(2) Das Mindeststammkapital einer Bauvereinigung in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie das Mindestgrundkapital einer Bauvereinigung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft hat jeweils zehn Millionen Schilling zu betragen und muß voll eingezahlt sein. Die Aktien müssen auf Namen lauten. Die Umwandlung dieser Aktien in Inhaberaktien muß im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen sein.

§ 14d. (1) ...

(2) Der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag darf je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat sofern das Erstbezugsdatum mindestens 20 Jahre zurückliegt, 1,480 S, sofern das Erstbezugsdatum weniger als 20, mindestens aber zehn Jahre zurückliegt, zwei Drittel dieses Betrages und ansonsten ein Viertel dieses Betrages nicht überschreiten. Diese Beiträge sind entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 6 des Mietrechtsge setzes in der Fassung des Bundes gesetzes BGBI. Nr. 800/1993 wertgesichert.

§ 38. (1) Wer den im § 37 Abs. 1 ausgesprochenen Verboten zu widerholt, begeht eine Verwaltungsbürtretung und ist von der Bezirksverwaltungs behörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

742 der Beilagen

§ 6. (1) Der Geschäftsanteil an einer Bauvereinigung in der Rechtsform ei ner Genossenschaft muss mindestens 220 € betragen und muss voll eingezahlt sein. Die Zahl der Genossenschafter hat mindestens 60 zu betragen. Kein Ge nossenschafter darf über mehr als eine Stimme in der Generalversammlung verfügen, sofern die Geschäftsanteile nicht mehrheitlich im Eigentum einer oder mehrerer Gebietskörperschaften stehen.

(2) Das Mindeststammkapital einer Bauvereinigung in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie das Mindestgrundkapital einer Bauvereinigung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft hat jeweils 727 000 € zu betragen und muss voll eingezahlt sein. Die Aktien müssen auf Namen lauten. Die Umwandlung dieser Aktien in Inhaberaktien muss im Ge sellschaftsvertrag ausgeschlossen sein.

§ 14d. (1) ...

(2) Der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag darf je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat sofern das Erstbezugsdatum mindestens 20 Jahre zu rückliegt, 1,32 Euro, sofern das Erstbezugsdatum weniger als 20, mindestens aber zehn Jahre zurückliegt, zwei Drittel dieses Betrages und ansonsten ein Viertel dieses Betrages nicht überschreiten. Diese Beiträge sind entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 6 des Mietrechtsge setzes in der Fassung des Bundes gesetzes BGBI. Nr. 800/1993 wertgesichert.

§ 38. (1) Wer den im § 37 Abs. 1 ausgesprochenen Verboten zu widerholt, begeht eine Verwaltungsbürtretung und ist von der Bezirksverwaltungs behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 260 € zu bestrafen.

Artikel IV

(1g) § 6 Abs. 1 und 2, § 14d Abs. 2 Z 1 und § 38 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 51**Änderung des Heizkostenabrechnungsgesetzes**

§ 20. Wird die Abrechnung nicht gehörig gelegt oder die Einsicht in die Belege nicht gewährt (§§ 16 bis 19), so ist der Wärmeabgeber auf Antrag eines

742 der Beilagen

71

Geltende Fassung:

Wärmeabnehmers vom Gericht dazu unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 80 000 S zu verhängen. Die Geldstrafe ist zu verhängen, wenn dem Auftrag ungerechtfertigterweise nicht entsprochen wird; sie kann auch wiederholt verhängt werden.

§ 29. (1) und (1a) ...

(1b) § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 52**Änderung des Stadterneuerungsgesetzes**

§ 6. (1) bis (5) ...

(6) Wer

1. ...
2. die Geheimhaltungspflicht (Abs. 5) verletzt, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände sind beide Strafen nebeneinander zu verhängen. Die Verwaltungsübertretung ist nicht zu verfolgen, wenn die Zu widerhandlung von Bediensteten einer Gemeinde begangen wurde. Hegt eine Bezirksverwaltungsbehörde den Verdacht, daß ein solches Organ eine Verwaltungsübertretung gemäß den vorstehenden Bestimmungen begangen hat, so hat sie die Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Artikel III

§ 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren alle bisherigen den Enteignungszwecken des § 10 dienenden Rechtsvorschriften ihre Geltung; insbesondere treten die §§ 1 bis 8 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBI. Nr. 202, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken, soweit sie noch in Kraft stehen, außer Wirksamkeit.

(2) § 6 Abs. 6 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

Wärmeabnehmers vom Gericht dazu unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 800 € zu verhängen. Die Geldstrafe ist zu verhängen, wenn dem Auftrag ungerechtfertigterweise nicht entsprochen wird; sie kann auch wiederholt verhängt werden.

§ 29. (1) und (1a) ...

(1b) § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 52**Änderung des Stadterneuerungsgesetzes**

§ 6. (1) bis (5) ...

(6) Wer

1. ...
2. die Geheimhaltungspflicht (Abs. 5) verletzt, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 € oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände sind beide Strafen nebeneinander zu verhängen. Die Verwaltungsübertretung ist nicht zu verfolgen, wenn die Zu widerhandlung von Bediensteten einer Gemeinde begangen wurde. Hegt eine Bezirksverwaltungsbehörde den Verdacht, dass ein solches Organ eine Verwaltungsübertretung gemäß den vorstehenden Bestimmungen begangen hat, so hat sie die Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Artikel III

§ 1. (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verlieren alle bisherigen den Enteignungszwecken des § 10 dienenden Rechtsvorschriften ihre Geltung; insbesondere treten die §§ 1 bis 8 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBI. Nr. 202, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken, soweit sie noch in Kraft stehen, außer Wirksamkeit.

(2) § 6 Abs. 6 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel 53****Änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes**

§ 24. (1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden, insofern sie nicht einer strengereren Strafbestimmung unterliegen, als Verwaltungsbürtretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, bei erschwerenden Umständen kann Arreststrafe an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden.

§ 34a. § 31 Abs. 1, 2 und 4 tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außer Kraft.

(2) § 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001

Artikel 54**Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes**

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Im Anhang zum Jahresabschluß sind Geschäfte, deren Leistung, Entgelt oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil einen Wert von zehn Millionen Schilling übersteigt und die mit verbundenen Unternehmen (§ 6 Z 25) getätigter worden sind, gesondert aufzuführen.

§ 66. (1) Für nach diesem Bundesgesetz auf Antrag eingeleitete Preisverfahren ist, ausgenommen in den Fällen des § 21 Abs. 4, ein Kostenbeitrag von mindestens 1 000 S und höchstens 50 000 S zu leisten.

§ 81. (1) bis (3) ...

(4) § 7 Abs. 4 und § 66 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 55**Änderung des Starkstromwegegesetzes 1968**

§ 26. (1) Wer vorsätzlich oder grobfälsig der Bestimmung des § 3 zuwidderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden.

742 der Beilagen

73

Geltende Fassung:

(2) Wer vorsätzlich oder grobfärlässig den Bestimmungen der §§ 8 und 9 Abs. 1 und 4 sowie des auf Grund des § 7 ergangenen Bescheides zuwidert handelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden.

§ 29. (1) bis (3) ...

(2) Wer vorsätzlich oder grobfärlässig den Bestimmungen der §§ 8 und 9 Abs. 1 und 4 sowie des auf Grund des § 7 ergangenen Bescheides zuwidert handelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 726 € oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden.

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) § 26 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 56**Änderung des Preistransparenzgesetzes****§ 10. Wer**

1. einer auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Verordnung,
2. den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 über die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen und zur Gewährung der Einsichtnahme in diese oder
3. der Auskunftspflicht gemäß § 7 Abs. 2 zuwidert handelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiervon von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 100 000 Schilling zu bestrafen.

§ 12. (1)

(1a) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx /2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 57**Änderung des Berufsausbildungsgesetzes**

§ 32. (1) Wer zwar befugt ist, einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes auszubilden, aber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist,

a) bis h) ...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S, in den Fällen der lit. b, d und f jedoch

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Wer vorsätzlich oder grobfärlässig den Bestimmungen der §§ 8 und 9 Abs. 1 und 4 sowie des auf Grund des § 7 ergangenen Bescheides zuwidert handelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 726 € oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden.

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) § 26 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 56**Änderung des Preistransparenzgesetzes****§ 10. Wer**

1. einer auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Verordnung,
2. den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 über die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen und zur Gewährung der Einsichtnahme in diese oder
3. der Auskunfts pflicht gemäß § 7 Abs. 2 zuwidert handelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiervon von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 7 260 € zu bestrafen.

§ 12. (1)

(1a) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx /2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 57**Änderung des Berufsausbildungsgesetzes**

§ 32. (1) Wer zwar befugt ist, einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes auszubilden, aber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist,

a) bis h) ...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 Euro, in den Fällen der lit. b, d und f je-

Vorgeschlagene Fassung:

mit einer Geldstrafe von mindestens 2 000 S, und nach wiederholter Bestrafung mit einer Geldstrafe von mindestens 4 500 S bis 30 000 S zu bestrafen

(2) ...

a) bis g) ...

begeht eine Verwaltungsbürtretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 45 000 S zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsbürtretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer die Bestimmungen des § 30a über die Führung der Auszeichnung nicht einhält.

§ 36. Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich seiner Stammfassung, BGBl. Nr. 142/1969, und der Fassungen durch die Novellen durch die Bundesgesetze BGBI. Nr. 22/1974 (§ 162 Abs. 1 Z 5), 399/1974 (Art. IV), 475/1974, 232/1978, 381/1986, 536/1986 (Art. VII), 617/1987 (Art. I), 23/1993, 256/1993 (Art. 17), BGBI. I Nr. 67/1997 und BGBI. I Nr. 67/1997 und BGBI. I Nr. 100/1998 zu den sich aus diesen Bundesgesetzen ergebenden Zeitpunkten in Kraft. § 8b, § 13 Abs. 2 lit. j und Abs. 6, § 15 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1, § 27 Abs. 4 und § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 83/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft. § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 58**Änderung des Bundesgesetzes über das Grubenwehrhrenzeichen**

§ 5. Das unbefugte Tragen des Grubenwehrhrenzeichens wird von der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz als Verwaltungsbürtretung mit einer Geldstrafe bis zu 300 S bestraft.

§ 6. ...

- (1) ...
- (2) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 59**Änderung des Lagerstättenesetzes**

§ 7. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind als Verwaltungsbürtretungen von der Bergbehörde mit Geldstrafen bis zu 20 000 S zu belegen, sofern die Handlung nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften einer strengeren Bestrafung unterliegt.

§ 5. Das unbefugte Tragen des Grubenwehrhrenzeichens wird von der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz als Verwaltungsbürtretung mit einer Geldstrafe bis zu 21 € bestraft.

- (1) ...
- (2) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 7. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind als Verwaltungsbürtretungen von der Bergbehörde mit Geldstrafen bis zu 1 450 € zu belegen, sofern die Handlung nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften einer strengeren Bestrafung unterliegt.

Geltende Fassung:**§ 8. ...****§ 8. (1) ...**

(2) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit
1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 60**Änderung des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes**

§ 248. Über Bergbauunternehmer, welche die Vorschriften der §§ 206 bis 206d übertreten, sind Geldstrafen bis 2 000 S zu verhängen.

§ 248. (1) Über Bergbauunternehmer, welche die Vorschriften der §§ 206 bis 206d übertreten, sind Geldstrafen bis 145 € zu verhängen.
(2) § 248 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001
tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

Änderung des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes

§ 248. Über Bergbauunternehmer, welche die Vorschriften der §§ 206 bis 206d übertreten, sind Geldstrafen bis 2 000 S zu verhängen.

§ 248. (1) Über Bergbauunternehmer, welche die Vorschriften der §§ 206 bis 206d übertreten, sind Geldstrafen bis 145 € zu verhängen.
(2) § 248 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001
tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.